

USIC news

N°
02/14

Juni 2014

Union Suisse des Sociétés d'Ingénieurs-Conseils
Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmen
Unione Svizzera degli Studi Consulenti d'Ingegneria
Swiss Association of Consulting Engineers
Member of FIDIC and EFCA

Lebensraum Urtenen

Gespräch mit Reto Flury und Markus Flückiger, Holinger AG, Bern

www.usic.ch

USIC

Wechsel an der Spitze der usic

Mit der Generalversammlung 2014 in Lugano erlebte die usic einen ersten Höhepunkt im laufenden Jahr. Die sehr gut besuchte Veranstaltung bot viel Interessantes, einen guten Austausch, magische Momente und tiefe Einblicke (in einen Tunnel). Vor allem aber stand die Generalversammlung im Zeichen des Umbruchs: Nach vier erfolgreichen Amtsjahren endete das Präsidium von Alfred Squaratti. Alfred Squaratti durfte auf eine spannende und intensive Präsidialzeit zurückblicken. Die usic entwickelte sich während diesen Jahren zu einem thematisch breit abgestützten Verband mit einem ausgezeichneten politischen Netzwerk. Die Anwesenden würdigten die Visionen des abtretenden Präsidenten und verdankten seine grossen Verdienste für die usic.

Mit der Verabschiedung von Alfred Squaratti begann die Amtszeit des neuen Präsidenten: Heinz Marti übernahm das Präsidium mit grosser Vorfreude, vielen Ideen und starkem Engagement. Zusammen mit dem ergänzten Vorstand – neu heissen wir Beat Aeschbacher, Stephan Frey und Patrick Robyr herzlich willkommen – wird der neue Präsident in einem ersten Schritt die Verbandsstrategie (aktuell gültig für die Jahre 2011–2014) überarbeiten und wo nötig aktualisieren. Zur Diskussion stehen insbesondere die Stärkung der internen Kommunikation sowie der Mitgliederwerbung. Auch die anhaltende Diskussion um die Problematik der Tiefpreise im öffentlichen Beschaffungswesen wird den Verband weiter beschäftigen.

Auf politischer Ebene wird es nach dem Ja der Schweizer Stimmbevölkerung zur Masseneinwanderungsinitiative darum gehen, eine adäquate Umsetzung des Volkswillens sicherzustellen, bei gleichzeitiger Wahrung günstiger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen für die Schweizer Betriebe. Ob dieser Spagat gelingen wird, bleibt abzuwarten. Aus Sicht der beratenden Ingenieur- und Planungsbüros kann die Annahme der Initiative, welche das bisherige Modell der Personenfreizügigkeit mit den EU-Staaten grundsätzlich in Frage stellt, erhebliche Probleme mit sich bringen. Rund 50% der usic-Mitglieder haben nach der Abstimmung an einer Umfrage der usic teilgenommen: Die eine Hälfte ist dem Abstimmungsergebnis gegenüber neutral eingestellt, die andere befürchtet Nachteile in der Zukunft. Eine Hochrechnung ergibt, dass die baunahe Planungsbranche

zusätzlich pro Jahr gut 800 ausländische Fachkräfte benötigt, um die Entwicklung der vergangenen Jahre weiterführen zu können. Es wird unsere Aufgabe sein, in der Diskussion um das neue Kontingentierungssystem an diese Bedürfnisse unserer Branche zu erinnern.

Achten Sie auf Ihr Vertragsmanagement: Seit Kurzem ist der neue, revidierte KBOB-Planervertrag online erhältlich (www.kbob.ch). Gleichzeitig treten die überarbeiteten Leistungs- und Honorarordnungen des SIA in Kraft (SIA 102, 103, 108 etc.). Die usic hat sich bei den Revisionen all dieser Vertragsgrundlagen aktiv engagiert und ist erfreut, dass etliche Verbesserungen zugunsten der Planenden erreicht werden konnten. Die usic führt Seminare zu den neuen Vertragsgrundlagen durch und steht für Fragen gerne zur Verfügung.

Die usic geht mit der Zeit: Dieses Heft erhalten Sie auch als eMagazine in unserer neuen usic news App. Laden Sie diese im App-Store (nur für iPad) oder bei Google Play (Android) kostenlos herunter. Seit der letzten Ausgabe der usic news (No 01/14) werden dort alle Ausgaben unserer Verbandszeitschrift in deutscher und französischer Fassung online abgelegt. Die App ist zum jetzigen Zeitpunkt bewusst noch «simple» gehalten – weitere Ausbauschritte sind aber möglich. Wir sind gespannt auf Ihre Reaktion.

Wir freuen uns über Ihre Mitarbeit und danken Ihnen für Ihr Engagement.

Dr. Mario Marti, Geschäftsführer usic



Lebensraum Urtenen

Die Urtenen fliesst durch dicht besiedeltes und landwirtschaftlich intensiv genutztes Gebiet. Wo der Platz knapp ist, steigt der Druck auf die Gewässer, Interessenkonflikte nehmen zu. Die Anforderungen an die Urtenen sind vielfältig: Sie soll gleichzeitig vor Hochwasser schützen, gereinigtes Abwasser ableiten, Pflanzen und Tieren Lebensraum und den Menschen zusätzlich Erholungsraum bieten. Jetzt steht dieser lebenswichtige und trotzdem bescheidene Bach vor einer Jahrhundertaufgabe. Bei diesem anspruchsvollen Projekt drängte sich auf, eine Priorisierung vorzunehmen und in den Einzugsgebieten mit grossem Handlungsbedarf eine ganzheitliche Planung einzuleiten. In unserem Interview erläutern die beiden Planer Reto Flury, Umweltingenieur ETH, und Markus Flückiger, Bauingenieur FH, von der Holinger AG Bern, wie diese umfassende und komplexe Aufgabe an einem kleinen, unauffälligen Gewässer in Angriff genommen wird und bewältigt werden kann.

Lebensraum Urtenen in Zahlen

Ca. 40'000 Einwohner/innen

Einzugsgebiet: 93 km²

21 Verbandsgemeinden (Stand 01.01.2013)

Urtenen 18 km Länge der Fliessgewässer

41 Seitenbäche

Länge Abwasserleitungen: 24 km

Durchschnittliches Gefälle des Baches: 2.3 Promille

Wert Abwasseranlagen: 50 Mio. CHF

Ausführungszeitraum der Massnahmen: 60 bis 80 Jahre

Investitionsvolumen der Massnahmen: 115 Mio. CHF

Wie kommt ein so kleiner Fluss im flachen Mittelland plötzlich zu unerwarteter Aufmerksamkeit?

Der kleine Fluss wurde im Laufe der letzten 230 Jahre für die verschiedensten wechselnden und wachsenden Vorhaben – auch im Rahmen von Seeabsenkungen – mehrfach vertieft. Die Urtenen fliesst durch dicht besiedeltes und landwirtschaftlich intensiv genutztes Gebiet. Die Anforderungen an diesen Bach sind vielfältig: So soll er gleichzeitig vor Hochwasser



schützen, gereinigtes Abwasser ableiten, Pflanzen und Tieren Lebensraum und dem Menschen zusätzlich Erholungsraum bieten. Während mehr als zwei Jahrhunderten hat der Mensch den Lauf des Bachs und dessen Umland nach seinen Vorstellungen und sich wandelnden Bedürfnissen gestaltet. Heute offenbaren sich jedoch die Kehrseiten des starken Gewässerverbaus immer deutlicher. Obschon mehrere Gemeinden inzwischen Renaturierungen umgesetzt haben, schneidet die Urtenen mit ihrem Einzugsgebiet im kantonsweiten Vergleich für den Moment noch schlecht ab: Experten kritisieren, der Hochwasserschutz weise Lücken auf, die Wasserqualität sei beeinträchtigt und dem Gebiet fehle es an genügend natürlichen Lebensräumen mit ausreichender Artenvielfalt.

Kommt dieses Fazit der Experten nicht fast einer Schuldzuweisung an die Landwirtschaft gleich?

Ein solcher Eindruck wäre sehr einseitig und falsch, ohne die gesamte Problematik zu beleuchten. Oder glauben Sie, man könne bei einer Beurteilung beispielsweise die Folgen des Verkehrs oder der Bautätigkeit einfach ausblenden? Wir können und dürfen nicht heutige Anforderungen als Messlatte für frühere Zeiten und spezifische Regionen setzen, ohne die Geschichte, die technische und gesellschaftliche Entwicklung, die heutigen politischen und finanziellen Möglichkeiten und die veränderten und sich noch stetig wandelnden Ansprüche angemessen zu berücksichtigen. Es wäre falsch und unfair, heute bemängelte Fehler einfach der Landwirtschaft anzulasten. Sie lebt schliesslich in diesem Gebiet, sie arbeitet und produziert Lebensmittel, sie schafft Arbeit und Wohlstand, sie gestaltet und sorgt sich um Feld und Wald, damit also auch um unsere Umgebung. Ihre Tätigkeit und ihr Wirken verdienen eine objektive Beurteilung.

Das Urtenental ist heute wie das gesamte Schweizer Mittelland eine Kulturlandschaft, welche stark vom Menschen geprägt ist. Das Ziel von Aufwertungsmassnahmen an den Gewässern kann es daher auf keinen Fall sein, das Einzugsgebiet der Urtenen in einen ursprünglichen, natürlichen Zustand zurückzusetzen.

Was setzt der Urtenen besonders zu?

Die Gewässer im Urtenental weisen auf dem grössten Teil der Flieisstrecken im Siedlungs- und Landwirtschaftsgebiet grosse ökomorphologische Defizite auf. Das heisst, die Struktur der Gerinne ist durch Begradigungen und Kanalisierungen naturfremd bis künstlich. Die Urtenen ist immer stärker einer Vielfalt von äusseren Einflüssen ausgesetzt. Sie wurde während mehr als zwei Jahrhunderten in immer neuen Schritten etwas tiefer abgesenkt. Wo sie früher ein zwar schon immer flacher, aber doch natürlich verlaufender Bach war, verlor sie durch verschiedene wachstumsbedingte Eingriffe (Absenkung des Moossees und Drainage grosser Flächen zur Intensivierung der Landwirtschaft, boomender Liegenschaftsmarkt, Ansiedlung von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, Bau der zentralen

Verkehrsachsen A1 und A6 mit direkter Entwässerung grosser Strassenflächen in die Gewässer) im Laufe der Zeit an Gefälle und Fliessgeschwindigkeit. Die Beeinträchtigung der Wasserqualität der Gewässer durch die Siedlungs- und Strassenentwässerung ist ebenfalls eine Tatsache. Wir sind mit neuen Aufgaben konfrontiert: Während das Wasser früher einfach genutzt wurde, muss es heute bewirtschaftet werden.

Ist das Interesse der Bevölkerung am Umweltschutz nicht primär auf die Artenvielfalt fokussiert?

Diese Frage wurde in der Erhebung nicht speziell untersucht. Je nach Interessenlage ergeben sich bei solchen Befragungen andere Präferenzen. Die Ansprüche an die Artenvielfalt ändern sich und werden immer wieder neu formuliert. Übersehen wird gerne, dass Artenvielfalt nur möglich ist, wenn Wasser zur Verfügung steht, womit dessen Bedeutung für die gesamte Ökologie unterstrichen wird. Zudem ist auch die Artenvielfalt nicht eine feste Grösse. Zu berücksichtigen ist nämlich, dass auch sie einem steten Wandel ausgesetzt ist. So sind im Gebiet der Urtenen sogenannte Neophyten wie Springkraut, Riesenbärenklau und japanischer Knöterich dazu gekommen. Bei einer Bestandaufnahme ist auch der Verlust von alten Arten nicht ausser Acht zu lassen. Wenn wir von Artenvielfalt sprechen, müssen wir uns des damit verbundenen Wandels bewusst sein.

Wer hat die Konkretisierung dieses Projektes vorangetrieben?

Der Kanton machte auf die Probleme aufmerksam und die engagierten Behörden, Organisationen, Verbände sowie die zuständigen Gemeinderäte haben die Idee aufgegriffen und mit viel Engagement zu einem anspruchsvollen Projekt formuliert. Ziemlich rasch wurde in gemeinsamen Aussprachen erkannt, dass die beteiligten Gemeinden mit ihren kleinräumigen Strukturen an Grenzen stossen und dass die grossen Aufgaben unbedingt gemeinsam angepackt werden müssen. So setzte sich die Überzeugung durch, dass das ambitionöse Vorhaben nur gelingen kann, wenn die verschiedenen Gewässer als Gesamtsystem verstanden werden. Nur so lassen sich nachhaltige Lösungen finden, welche die unterschiedlichen Interessen miteinander in Einklang bringen. Die drei bestehenden Verbände – Wasserbauverband Urtenenbach, Gemeindeverbände ARA Moossee-Urtenenbach und ARA Region Fraubrunnen – entschlossen sich vor drei Jahren, gemeinsam eine integrale Entwässerungsplanung REP Urtenen zu lancieren, die nun unter der Bezeichnung «Lebensraum Urtenen» weiter bearbeitet und in einen behördenverbindlichen Gewässerrichtplan überführt wird.

→

Wie ist es gelungen, die verschiedenen Interessen zu bündeln und in eine Gesamtopik einzubringen?

Die zuständigen Gemeindebehörden wurden regelmässig kontaktiert und orientiert und es wurden auch Befragungen durchgeführt. Die im Urtenental wasserwirtschaftlich tätigen Gemeinden, Behörden und Verbände erkannten in gemeinsamen Aussprachen die Notwendigkeit, ein neues Modell der Zusammenarbeit zu lancieren.

Welches war die Schlüsselerkenntnis für ein neuformiertes Zusammengehen der an einer Lösung interessierten Beteiligten?

Der entscheidende Schritt bestand darin, die Wasserbauprobleme (Hochwasserschutz) und die Abwasserprobleme (Gewässerschutz) ins gleiche Projekt zu integrieren und diese beiden völlig unterschiedlichen Aufgaben gemeinsam zu lösen. Aus dieser Optik verdient die Arbeit mit ihren zahlreichen und vielfältigen Aufgaben die Auszeichnung «Pionierprojekt». Der integrale Ansatz ist wegen den verschiedenen Abhängigkeiten nötig und sinnvoll, da dank ihm die Synergien der Wasserwirtschaft genutzt und technisch wie auch finanziell machbare Lösungen gefunden werden können. Es darf mit Genugtuung festgehalten werden, dass die regelmässigen Aussprachen und Orientierungen mit allen interessierten beteiligten Personen, Behörden, Organisationen und Gemeinden ausgezeichnet funktionierten. In diesem Sinn war auch die formulierte Zielsetzung sinnvoller Partizipation der Beteiligten bestens erfüllt.

Wie konnten die vielen interessierten Personen und Stellen von der Idee eines so umfassenden Projektes überzeugt werden und wer zog vor allem am Karren?

Es war und ist die heute noch bestehende und aktive Projektleitung, die sich als initiatives Gremium nach wie vor bestens bewährt. Für die Umsetzung wird eine neue Organisation zuständig sein, welche geschaffen wird, sobald die Behördenverbindlichkeit vorliegt.

Alle konzentrierten sich zuerst auf das gemeinsame, oberste Ziel, nämlich die Erfüllung des gesetzlichen Hochwasserschutzes, der für alle Gemeinden bindend ist. Die Abflusskapazitäten der Gerinne bieten einen angemessenen Schutz der Siedlungsgebiete und des Kulturlandes. Als dieses Programm stand, konnten die anderen Anliegen und Aspekte sowie die dafür notwendigen Massnahmen darunter subsumiert und gemeinsam integriert werden. Mit der gewählten Projektorganisation war die Einbindung der Trägerschaften, der zuständigen kantonalen Fachstellen und der politischen Vertreter der Gemeinden in den Prozess der Lösungsfindung gewährleistet.

Was erwies sich als besonders schwierige Aufgabe?

Die Priorisierung der Massnahmen erwies sich als eine äusserst anspruchsvolle Aufgabe, geht es doch um ein Projekt mit einer Laufdauer von 80 Jahren. Als die Zeitdimensionen geschätzt

und errechnet wurden, zeigte sich ganz klar, dass die Teilprojekte mit ihren vielen Aufgaben und Massnahmen priorisiert werden mussten. Was simpel tönt, bedeutet in der praktischen Umsetzung eine Riesenknacknuss. Der lange Planungshorizont und das grosse Investitionsvolumen, an dem sich auch der Bund und der Kanton beteiligen werden, verlangen eine etappierte Umsetzung. Der integrale Ansatz umfasst nunmehr den Hochwasserschutz, die Siedlungsentwässerung, die Gewässerökologie, den Landschafts- und Naturschutz sowie das Erholungsgebiet Urtenen für die Bevölkerung. Die geschätzte Laufzeit von 80 Jahren bedeutet, dass die verantwortlichen Ingenieure von heute ihr Werk vielleicht niemals in Funktion sehen werden, bzw. es ist wahrscheinlich, dass die Massnahmenplanung periodisch überdacht und an sich ändernde Begebenheiten angepasst werden muss.

Wie haben die einzelnen Gemeinden die für ihre Region anvisierten Leitbilder entworfen und konkretisiert?

Die Leitbilder der einzelnen Teilgebiete werden unter Berücksichtigung von Hochwasser, Ökologie, Fliessgewässern, Siedlungsentwässerung sowie Landschafts- und Naturschutz des Lebensraumes Urtenen entworfen und danach zu Thesen und Entwicklungszielen zusammengefasst. Dabei bleiben saubere und lebendige Gewässer, hochwassersichere Dörfer, landwirtschaftliche Kulturen sowie die effiziente Organisation der Wasserwirtschaft immer hohe und erstrebenswerte Ziele.

Wie wurde das Projekt bei den betroffenen Gemeinden propagiert?

Um die Akzeptanz des festgestellten Handlungsbedarfs und der möglichen Lösungsansätze in den Gemeinden zu erhöhen, wurde während der Bearbeitung entschieden, eine schriftliche Mitwirkung bei den Gemeinden zu den erarbeiteten Inventaren und zu den Leitbildern durchzuführen. Zudem wurden den Gemeinden die Massnahmenentwürfe und die weiteren Schritte vorgestellt und erläutert. Mit der gewählten Projektorganisation ist die Einbindung der Trägerschaften, der zuständigen kantonalen Fachstellen und der politischen Vertreter der Gemeinden in den Prozess der Lösungsfindung fast automatisch gewährleistet. Anschliessend erhielten die Gemeinden Gelegenheit, zu den vorgeschlagenen konkreten Massnahmen Stellung zu nehmen. Verschiedene Gemeinden machten von dieser Mitwirkungsmöglichkeit Gebrauch. Begünstigt wird ein positiver Abschluss dieser Gestaltungsphase durch die vom Bund und vom Kanton in Aussicht gestellte finanzielle Unterstützung im Bereich Renaturierung und Hochwasserschutz.

→

Können die verantwortlichen Planer trotz der langen, bevorstehenden Projektdauer schon heute eine erste Bilanz ziehen?

Die verantwortlichen Ingenieure und Umweltplaner der federführenden Ingenieurunternehmung Holinger AG Bern sind von diesem Mandat begeistert. Sie empfinden die ihnen anvertraute Arbeit als spannend, anspruchsvoll, kreativ und zukunftsorientiert. Besondere Eindrücke vermittelt die enge Zusammenarbeit mit anderen am Projekt beteiligten Büros und deren Mitarbeitenden.

Markus Kamber

Fotos: Holinger AG, Bern 



 Reto Flury

Umweltingenieur ETH,
Holinger AG Bern



 Markus Flückiger

Bauingenieur FH,
Holinger AG Bern

Die wichtigsten Initianten, die das Projekt angestossen und begleitet haben:

Rolf Mathys, Präsident des Gemeindeverbandes ARA Moossee-Urtenenbach; Hanspeter Junker, Präsident Wasserbauverband Urtenenbach; Hans-Rudolf Stettler, Präsident Gemeindeverband ARA Region Fraubrunnen; Jörg Bucher, Wasserbauingenieur des kantonalen Tiefbauamtes, Oberingenieurkreis III; Stefan Hasler, kantonales Amt für Wasser und Abfall; Markus Grimm, Gemeindeverband ARA Moossee-Urtenenbach; Regula Furrer, Begleitkommission

Schriftliche Quellen:

Integraler Massnahmenplan, Einzugsgebiet Urtenen, Holinger AG, Geotest AG, Kissling + Zbinden AG, Moeri & Partner AG, AquaPlus AG, Vorgehensvorschlag August 2010

Technischer Bericht, REP Urtenen, Dokument B_1421, REP_November 2012, Autoren Reto Flury, Markus Flückiger, Thomas Scheuner, Severin Schwab, Tobias Weiss, Stefan Troxler, Fredy Elber, Daniel Moeri, Michael Stuerchler

Leitbild für die Wasserwirtschaft im Urtenental, Bericht, Dokument B 1421_E_Leitbild_Wasserwirtschaft_April 2013

Integrales Einzugsgebietsmanagement am Beispiel der Urtenen, Autoren Reto Flury, Severin Schwab, Tobias Weiss, «Wasser Energie Luft», 4/2013

▶ *Alfred Squaratti, Präsident der usic
für die Amtsperiode 2010 bis 2014*



Unsere Zukunft

Mit diesen Zeilen verabschiede ich mich auch auf dieser Plattform von meinem Amt als Präsident der Schweizerischen Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen usic. Von 2010 bis 2014 durfte ich unseren Verband präsidieren, was mir stets grosse Freude und Genugtuung verschaffte. Ich habe in meiner Abschiedspräsentation an der diesjährigen Generalversammlung eine positive Bilanz gezogen, ich brauche diese hier nicht zu wiederholen, sondern kann auch auf den Bericht zur GV in diesem Heft verweisen. Ich will stattdessen in die Zukunft schauen. Mir sei verziehen, wenn dieser Ausblick betrüblich ausfällt.

Ich will nicht über die Tiefpreisproblematik lamentieren – wir haben dies genügend oft getan und ich bin sicher, die Diskussionen werden weitergehen. An der aktuellen Situation sind wir alle schuld, die Vergabebehörden mit ihren unpassenden Beschaffungsverfahren, die Einkäufer, die keine Ahnung von der Arbeit der Planer haben, und vor allem auch wir selber, die wir täglich unsere (zu tiefen) Offerten rechnen.

Heute will ich mich aber der Art und Weise der Zusammenarbeit zwischen Auftraggebern und Planern zuwenden. Hier bereitet mir die Entwicklung Sorge. Wir werden nicht müde zu betonen, dass wir als Ingenieure und Planer die Treuhänder des Bauherrn sind. Diese edle Rolle passt zu unserem Berufsverständnis und basiert auf der Überlegung, dass zwischen dem Planer und dem Bauherrn ein enges Vertrauensverhältnis besteht. Was aber bedeutet das? Vertrauen bedingt zunächst Gegenseitigkeit. Der Bauherr darf nicht nur das Vertrauen des Planers einfordern, er muss auch selber Vertrauen schenken. Weiter verlangt eine Vertrauenssituation gegenseitigen Respekt. Respekt heisst Achtung vor der Rolle, der Funktion, des Wissens der Gegenseite. Respekt heisst auch Anstand im täglichen Austausch. Vertrauen heisst aber auch, dass man nachsichtig sein sollte, einmal ein Auge zudrücken kann und dass man im Sinne des Ganzen kompromissbereit im Kleinen ist.

Immer mehr – vor allem in grossen Projekten – vermisse ich heute diese Attribute. Teilweise – und leider immer häufiger – erleben wir Situationen, in denen diese Grundprinzipien sträflich missachtet, ja zuweilen mit den Füßen getreten werden. An das Vertrauensverhältnis erinnert sich der Bauherr nur noch, wenn er uns Beratungsfehler vorwirft, dann hätten wir als Treuhänder doch schneller und besser handeln sollen! Ansonsten

wird der Planer aber leider immer mehr als reiner Dienstleister gesehen, dessen Leistungen man einkauft und abrufft wie eine x-beliebige Unternehmerleistung; wobei dann selbstredend ingenieure Leistungen erwartet werden. Die tägliche Zusammenarbeit ist geprägt von Misstrauen und Missgunst. Kontrollen werden ad absurdum geführt, Time Sheets bis ins Detail kontrolliert und Rechnungen werden wegen unbedeutender Fehler zurückgewiesen. Bauen ist keine industrielle Tätigkeit – wir produzieren Prototypen. Natürlich passieren dabei Fehler, müssen zusätzliche Varianten geprüft und Ideen verworfen werden. Wer hier in erster Linie den Fehler sucht, wird ihn finden. Und wer Verantwortliche orten will, findet seine Konfliktsituationen.

Wir werden nicht müde zu betonen, dass wir als Ingenieure und Planer die Treuhänder des Bauherrn sind.

Wie gesagt, ich beobachte diese Entwicklung mit Sorge. Ich fürchte, sie ist kaum aufzuhalten. Wie also wollen wir uns verhalten? Werden wir zu Unternehmern? Bauen wir selber unsere Abwehrdispositive auf – mehr Juristen, Kalkulatoren, Verhandlungsprofis? Stärken wir uns selber im Claimmanagement – nach der Bauablaufstörung die Planungsstörung? Sicher ist: Wir Ingenieure werden unsere Interessen härter und gezielter vertreten müssen, Zurückhaltung und Naivität gehören der Vergangenheit an.

Und: Wir können etwas gegen diese Entwicklung tun. Erinnern wir uns an unser Berufsethos. Suchen wir Lösungen statt Probleme. Mahnen wir unser Gegenüber gegebenenfalls ab und erinnern es an unsere Vertrauensbasis. Es liegt an uns allen.

*Alfred Squaratti
Präsident der usic für die Amtsperiode 2010 bis 2014
CEO Gruppe Pini Swiss Engineers SA, Zürich*

Die SBB müssen stark in Bahnhöfe investieren



Die SBB müssen in den nächsten Jahren gut 500 Bahnhöfe aufrüsten und dafür zwischen 6.7 bis zu 10.7 Milliarden Franken investieren. Daniel Friedli von der NZZ am Sonntag ist durch einen Hinweis der SBB in deren aktuellen Jahresbericht auf dieses unerwartet hohe Investitionsvolumen gestossen, mit welchem die SBB konfrontiert sind. Wie er schreibt, eine wahrlich teure Überraschung. Aber eben: Die Bundesbahnen müssen nicht nur massiv in Schienen und Züge investieren, sondern auch in die Bahnhöfe.

Diese «neuen» Investitionen sind nun das grosse Thema bei den Bundesbahnen. Auch die Basler Zeitung spricht von einer teuren Überraschung. Gründe für den enormen Finanzbedarf in Bahnhöfen seien die engen Platzverhältnisse, drohende Sicherheitsmängel sowie die Vorgaben zur Gleichstellung von behinderten Passagieren.

Auf Grund des starken Verkehrswachstums werden in vielen Bahnhöfen Publikumsanlagen wie Unterführungen und Perrons zu eng. Der hohe Finanzbedarf überrascht die Basler Zeitung, nachdem die SBB bisher immer mit viel tieferen Zahlen operiert hätten. In der Botschaft zur Vorlage zu Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur FABI, die vom Volk im Februar angenommen wurde, war die Rede von 108 überlasteten Bahnhöfen und einem Investitionsbedarf von 1.9 Milliarden Franken. Ein Jahr später bezifferten die SBB im Netzzustandsbericht 2012 die mutmasslichen Kosten für Kapazitätsanpassungen auf 2 bis 3.5 Milliarden Franken, dazu komme ein noch nicht quantifizierbarer Betrag für die Umsetzung der Vorgaben zur Behindertengleichstellung.

Nun legen die SBB erstmals ein Total vor, das weit über den früheren Schätzungen liegt und in den bisherigen Planungen der Bahn erst teilweise berücksichtigt ist. Dementsprechend erwarten die SBB noch intensive Diskussionen mit dem Bund über die Frage, welche Projekte wie und von wem finanziert werden sollen. Allein mit einer erneuten Erhöhung des Halbtaxabonnementes wird diese Finanzaufgabe sicher nicht zu lösen sein. Beim Bundesamt für Verkehr heisst es dazu, man werde den geltend gemachten Mehrbedarf kritisch prüfen.

Eine bereits alte und äusserst schwierige Aufgabe erinnert durch verschiedene kritische Stimmen an ihre Virulenz. Sie betrifft den Gleisunterhalt. Eine Grafik, welche die Zunahme der Belastung der Gleise und den Verlauf der Unterhaltsaufwendungen vergleicht, mündet in der Feststellung, der Unterhalt werde durch die SBB seit Jahren vernachlässigt. Nach dem kritischen Bahnexperten Sepp Moser ist dieses Problem seit Jahren bekannt. Der Aufwand für den Gleisunterhalt habe zwischen 1990 und 2010 um drei Viertel abgenommen, währenddem die Belastung und damit die Abnutzung der Infrastruktur um etwa die Hälfte angestiegen seien. Heute würden die SBB einen Unterhalts-Rückstand von etwa zwei Milliarden Franken vor sich herschieben (Quelle: NZZ am Sonntag, 30.03.2014).

Markus Kamber

Foto: Valmont/www.photocase.com

Neuer Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) geplant

Nach dem Volks-Ja zur neuen Bahninfrastrukturfinanzierung (FABI) schlägt der Bundesrat die Einführung eines analogen Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) vor. Damit soll die Finanzierung von Strasse und Schiene vereinheitlicht werden. Auch im Bereich der Strasse soll auf Verfassungsstufe ein unbefristeter Fonds geschaffen werden. Dieser soll mit bestehenden und neuen Einnahmen geöffnet werden. Die sich abzeichnende Finanzierungslücke soll mit Erträgen aus der Automobilsteuer und einer teilweisen Teuerungsanpassung des Mineralölsteuerzuschlages gedeckt werden. Parallel zur Errichtung eines NAF wird im Strategischen Entwicklungsprogramm Nationalstrasse (STEP) aufgezeigt, welche Erweiterungen und Kapazitätsausbauten damit bis 2030 finanziert werden sollen. Die Vorlage befindet sich in der Phase der Vernehmlassung.

Der Bundesrat beschreibt die Ausgangslage wie folgt:

«Seit 1960 hat sich die Verkehrsmenge auf dem Nationalstrassennetz mehr als verfünffacht. Die meisten Autobahnabschnitte, die in den 60er und 70er Jahren gebaut wurden, müssen heute ein Vielfaches der ursprünglich erwarteten Kapazität bewältigen. Das strapaziert die Infrastruktur, erhöht die Kosten für Betrieb und Unterhalt und führt vor allem in Städten und Agglomerationen zu Verkehrsproblemen. Den steigenden Ausgaben stehen tiefere Einnahmen gegenüber: Der an sich positive Trend zu verbrauchsärmeren Fahrzeugen führt zu sinkenden Mineralölsteuereinnahmen. Ab Ende 2017 zeichnet sich so eine jährliche Finanzierungslücke von zirka 1.2 Milliarden Franken ab, will man mehr als nur den Substanzerhalt des bestehenden Netzes finanzieren.»

Der neue Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds soll den heute bestehenden Infrastrukturfonds erweitern und umgestalten. Dabei können die Planungs- und Realisierungssicherheit erhöht und die Transparenz verbessert werden. Wie beim Bahninfrastrukturfonds sollen bestehende Einnahmen

(Mineralölsteuerzuschlag, Vignette) und neue Einnahmen (Automobilsteuer, Pauschale für Fahrzeuge mit alternativen Antrieben) zweckgebunden direkt in den Fonds fliessen.

Der an sich positive Trend zu verbrauchsärmeren Fahrzeugen führt zu sinkenden Mineralölsteuereinnahmen.

Die usic befasst sich im Rahmen ihrer Fachgruppe Mobilität & Infrastruktur mit dieser wichtigen Vorlage. Die vertiefte Würdigung der Vorlage ist zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieses Hefes noch nicht erfolgt. Dennoch kann aus grundsätzlicher Warte bereits heute festgehalten werden, dass die Vorlage zu unterstützen ist. Die vorgeschlagenen Massnahmen werden grundsätzlich unsere Zustimmung finden. Aus übergeordneter Sicht erachtet die usic folgende Grundgedanken als wichtig:

- Der Unterhalt der Infrastruktur (inkl. Ersatzneubau) hat grundsätzlich Priorität gegenüber dem Neu- und Ausbau.
- Bei der Verteilung der Gelder, d.h. bei der Festlegung der zu finanzierenden Projekte, müssen wissenschaftlich-sachliche (d.h. volkswirtschaftliche) und nicht regionalpolitische Kriterien herangezogen werden.
- Alle Ausbauprojekte gemäss STEP müssen auf ihre Zweckmässigkeit überprüft werden. Dabei sind nebst rein baulichen Massnahmen immer auch betriebliche, technologische und raumplanerische Ansätze als Alternativen zu prüfen.
- Dem Verursacherprinzip kommt grosse Bedeutung zu. Modelle wie Mobility-Pricing oder PPP-Ansätze sind ernsthaft zu prüfen.

Dr. Mario Marti, Geschäftsführer usic

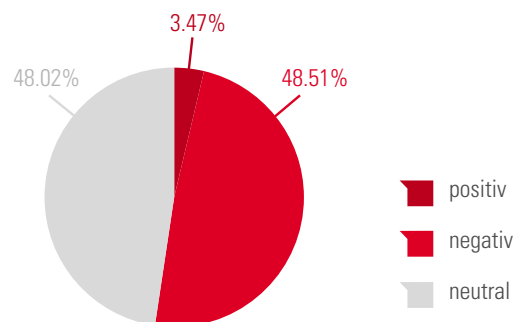
Die Masseneinwanderungsinitiative und ihre Folgen – Ergebnisse einer Befragung der usic-Mitgliedsunternehmen

Die Schweizer Stimmberechtigten haben in der Abstimmung vom 9. Februar 2014 die Volksinitiative «Gegen Masseneinwanderung» mit 50.3% der Stimmen angenommen. Damit wird das System der Personenfreizügigkeit in Frage gestellt. Es wird erwartet, dass die Umsetzung der Initiative einen spürbaren Einfluss auf den Wirtschaftsstandort Schweiz haben wird. Die aktuellen Verhandlungen zeigen, dass zu gegebener Zeit eine Diskussion über Kontingente in Bezug auf ausländische Arbeitskräfte geführt werden muss. Um auf diese Diskussionen entsprechend Einfluss nehmen zu können, ist es wichtig, die relevanten Branchenkennzahlen zu kennen. In diesem Sinne hat die Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmen usic im März 2014 bei ihren Mitgliedsunternehmen eine Befragung durchgeführt. Knapp 50% (202 Unternehmen) der usic-Mitglieder haben sich an der Umfrage beteiligt. Bei den nachfolgenden Ergebnissen handelt es sich um Hochrechnungen für alle usic-Mitgliedsunternehmen auf Basis der eingegangenen 202 Rückmeldungen.

Ergebnisse der Umfrage

Die Umfrage zeigt, dass hinsichtlich der zu erwartenden wirtschaftlichen Auswirkungen eine negative Tendenz vorherrscht. 48.5% bewerten die wirtschaftlichen Auswirkungen auf ihr Unternehmen als negativ, 48% erachten sie als neutral und nur 3.5% sehen einen positiven Einfluss.

Erwartete wirtschaftliche Auswirkung der Initiative auf Schweizer Ingenieur- und Planungsunternehmen

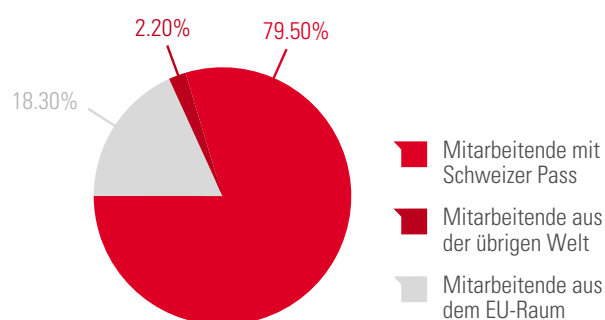


Die 434 usic-Mitgliedsunternehmen beschäftigen in der Schweiz aktuell ungefähr 14'000 Mitarbeitende, wovon 20.5% (rund 2'900 Personen) keinen Schweizer Pass besitzen. In den grenznahen Regionen Genf-Lausanne, Basel und Tessin stammen sogar bis zu 40% der Fachkräfte aus dem Ausland. Von den 2'900 ausländischen Fachkräften stammen wiederum rund 90%

«Die durchschnittliche jährliche Fluktuationsrate liegt bei 8.66%. Dies bedeutet, dass die usic-Mitgliedsunternehmen bis 2019 im Schnitt rund 1'400 Personen pro Jahr ersetzen müssen.»

(ca. 2'600 Mitarbeitende) aus dem EU-Raum, ungefähr 67% sind in der Schweiz wohnhaft, 33% im nahen Ausland (Grenzgänger).

Anteil ausländischer Fachkräfte in Schweizer Ingenieur- und Planungsunternehmen

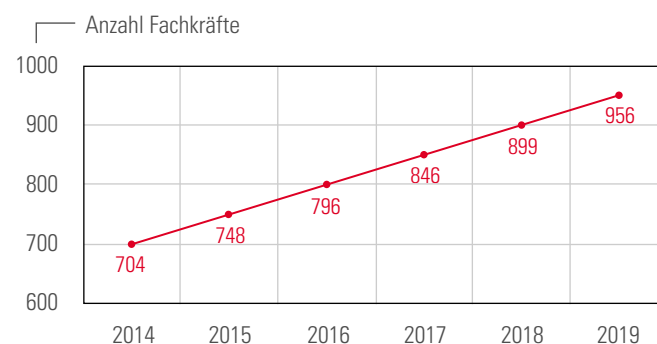


Die durchschnittliche jährliche Fluktuationsrate liegt bei 8.66%. Dies bedeutet, dass die usic-Mitgliedsunternehmen bis 2019 im Schnitt rund 1'400 Personen pro Jahr ersetzen müssen. Das Wachstum der Mitarbeiterzahlen in den usic-Mitgliedsunternehmen belief sich in der Zeit von 2011–2014 auf durchschnittlich 6.3% pro Jahr.

Unter der Annahme, dass die Fluktuation zur Hälfte zu Lasten der Branche geht (Wechsel der Mitarbeitenden in andere Branchen, Pensionierungen etc.), ergibt sich aufgrund des wachsenden Bedarfs (+6.3%) und des Ausgleichs der (verbleibenden)

Fluktuation (+4.3%) ein jährlicher Bedarf an neuen Fachkräften in Ingenieur- und Planungsbüros von gut 10%. Dies entspricht bei den usic-Mitgliedsunternehmen bis 2019 einem durchschnittlichen jährlichen Bedarf von gut 1'600 Personen. Davon ausgehend, dass die usic-Mitgliedsunternehmen rund 40% des schweizweiten Ingenieur- und Planungsmarktes (ohne Architektur) abdecken, beläuft sich der hochgerechnete jährliche Bedarf auf rund 4'000 Personen. Bei einem gleichbleibenden Ausländeranteil (rund 20%) bedingt die Deckung dieses Bedarfs somit eine Zuwanderung von Fachkräften im baunahen Ingenieur- und Planungsbereich von durchschnittlich mindestens 800 Personen pro Jahr.

Bedarf der Ingenieur- und Planerbranche an zusätzlichen Fachkräften aus dem Ausland 2014–2019



«Ein gut funktionierender, integrativer Arbeitsmarkt ist zentraler Pfeiler einer erfolgreichen Sozialpolitik.»

Schweizer Arbeitsmarktpolitik

► Bernhard Weber, Arbeitsmarktanalyse und Sozialpolitik, SECO, Bern*

Die Schweizer Arbeitsmarktpolitik strebt danach, eine hohe Arbeitsmarktflexibilität mit einem guten sozialen Schutz für Personen im Erwerbsalter zu kombinieren. Es geht in der Praxis darum, eine gute Kombination beider Elemente zu finden.

Was ist Arbeitsmarktflexibilität und warum ist sie wichtig?

Die Institutionen und Regulierungen der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik sollen die Marktkräfte möglichst wenig behindern und sich deren positive Wirkungen – namentlich ein hohes Beschäftigungsniveau und eine tiefe Arbeitslosigkeit – zunutze machen. Flexibilität bedeutet zunächst, dass sich Löhne an veränderte Nachfragebedingungen relativ rasch anpassen können. Flexible Löhne helfen mit, dass sich negative Schocks auf die Wirtschaft nicht ausschliesslich in einer Reduktion der Beschäftigung und einer Erhöhung der Arbeitslosigkeit niederschlagen. Neben der preislichen spielt auch die mengenmässige Flexibilität eine wichtige Rolle. Hier geht es beispielsweise um die Fragen: Wie können Unternehmen die Belegschaft nach

oben wie nach unten an veränderte Nachfragebedingungen anpassen? Welche Hürden gibt es bei der Entlassung von Arbeitskräften? Bestehen allenfalls Instrumente, welche mithelfen, Entlassungen – z.B. durch flexible Arbeitszeitanpassungen im Betrieb – zu verhindern? Wie sieht es in Wachstumsphasen aus? Finden die Unternehmen innert nützlicher Frist geeignete Arbeitskräfte, um von einem Nachfragewachstum zu profitieren? Ein weiteres Element der Flexibilität bezieht sich auf die Qualifikation, also die Fertigkeiten der Arbeitskräfte. Wie entwickeln sich die Qualifikationserfordernisse in den Unternehmen über die Zeit? Und wie passt sich das Angebot an Arbeitskräften diesen Entwicklungen an?

In dieser Dimension kommt der enge Bezug zwischen Arbeitsmarkt-, Bildungs- und Migrationspolitik besonders gut zum Ausdruck. Im Ergebnis trägt eine gute Übereinstimmung von angebotenen und nachgefragten Qualifikationen dazu bei, Arbeitsmarktungleichgewichte – etwa in Form struktureller Arbeitslosigkeit – gering zu halten. Gleichzeitig ist sie Voraussetzung dafür, dass das Arbeitskräftepotenzial eines Landes möglichst produktiv eingesetzt wird und damit auch hohe Einkommen für Arbeitnehmende sowie einen Mehrwert für die Unternehmen zu generieren vermag. Diese Ausführungen verdeutlichen, dass zwischen Flexibilität und Sicherheit im Arbeitsmarkt nicht die Zielkonflikte dominieren. Im Gegenteil: Ein gut funktionierender, integrativer Arbeitsmarkt ist vielmehr als zentraler Pfeiler einer erfolgreichen Sozialpolitik zu verstehen.

→

Wie flexibel ist der Schweizer Arbeitsmarkt?

Dem Schweizer Arbeitsmarkt wird international eine hohe Flexibilität zugeschrieben. Dieses Ergebnis lässt sich quasi direkt aus den ausgezeichneten Arbeitsmarktergebnissen ableiten. Die Schweiz wies 2013 mit 4.2% im europäischen Vergleich nach Norwegen die tiefste Arbeitslosenquote und mit 79.3% hinter Island die höchste Erwerbstätigenquote aller Länder auf. Ein Arbeitsmarkt, der seit vielen Jahrzehnten so gut abschneidet und sich in einem technologisch und makroökonomisch dynamischen Umfeld anzupassen weiss, muss eine hohe Flexibilität aufweisen. Anders liessen sich die anhaltend guten Ergebnisse kaum erklären. Gleichzeitig besitzt der Schweizer Arbeitsmarkt verschiedene Eigenschaften, die auf eine hohe Flexibilität der Arbeitsmarktinstitutionen hindeuten. Zu erwähnen sind etwa ein im internationalen Vergleich moderater Kündigungsschutz, eine starke Betonung der Aktivierung in der Arbeitslosenversicherung, eine relativ hohe Autonomie der Unternehmen und Branchen bei der Lohnfestsetzung, das Fehlen eines nationalen Mindestlohnes sowie eine moderate steuerliche Belastung der Arbeitnehmereinkommen.

Was ist die Wirkung eines hohen Kündigungsschutzes?

Ein flexibler Arbeitsmarkt wird häufig relativ direkt mit lockeren Kündigungsschutzbestimmungen in Verbindung gebracht. Dahinter steht die Vorstellung, dass Unternehmen bei schwacher Nachfrage ihre Belegschaft einfacher und rascher (eben flexibel) abbauen können. Umgekehrt würde man erwarten, dass sie im Aufschwung eher wieder Personal einstellen, selbst wenn das Marktumfeld noch relativ unsicher ist.

Der Netto-Effekt von lockeren Kündigungsschutzbestimmungen auf das Niveau der Arbeitslosigkeit ist theoretisch nicht eindeutig. Auch empirisch findet die Mehrzahl der aktuelleren Studien denn auch keinen signifikanten Einfluss von Kündigungsschutzbestimmungen auf die Arbeitslosenquote. Allerdings zeigen verschiedene Studien, dass strenge Kündigungsschutzbestimmungen massgeblichen Einfluss darauf haben, wie sich das Arbeitslosigkeitsrisiko auf verschiedene Bevölkerungsgruppen verteilt. Während ein hoher Kündigungsschutz das Risiko für Erwerbstätige, arbeitslos zu werden, tendenziell verringert, errichtet er auf der anderen Seite Eintrittshürden für Stellensuchende in ein permanentes Beschäftigungsverhältnis. Typische Auswirkungen eines starken Kündigungsschutzes sind etwa eine erhöhte Jugendarbeitslosigkeit oder stark segmentierte Arbeitsmärkte, in denen die Arbeitnehmenden in gefestigten Arbeitsverhältnissen einer grossen Zahl von temporär Beschäftigten ohne ausgebauten Kündigungsschutz gegenüberstehen. Die Schweizer Kündigungsschutzbestimmungen positionieren

sich insgesamt etwa im OECD-Mittelfeld. Sie sind insofern gut ausgestaltet, als bei permanenten und befristeten Anstellungen ein ähnlich hohes Schutzniveau besteht.

Schutz gegen Erwerbsausfall und Aktivierung von Stellensuchenden

Ein gut ausgebauter Schutz gegen Erwerbsausfall kann als Gegenstück zu einer moderaten Kündigungsschutzbestimmung verstanden werden. Die Schweiz gehört in der OECD zu den Ländern mit hohem Schutz vor Erwerbsausfall. Gleichzeitig verfolgt sie aber eine konsequente Aktivierungspolitik, indem etwa die Bewerbungsaktivitäten der Stellensuchenden überprüft werden und eine breite Palette an unterstützenden arbeitsmarktlichen Massnahmen zur Anwendung kommen. Die Arbeitslosenversicherung trägt damit insgesamt dazu bei, dass die Arbeitslosigkeit in der Schweiz tief liegt. In der grossen Rezession von 2009 spielte die Kurzarbeitsentschädigung, welche ebenfalls durch die Arbeitslosenversicherung ausgerichtet wird, eine besondere Rolle. Sie verschaffte den Unternehmen, welche rasch und unverhofft mit einem starken Nachfrageeinbruch konfrontiert waren, einen erweiterten Spielraum, die Belegschaft vorläufig zu halten. Die Bedingungen für einen effektiven Einsatz der Kurzarbeitsentschädigung waren fast idealtypisch: Der Einbruch der Nachfrage erfolgte sehr schnell und die Aussichten waren höchst ungewiss; doch der Aufschwung setzte im Jahr 2010 rasch wieder ein. Hinzu kam, dass die Rezession in der Schweiz stark auf die Industrie fokussierte, auf die das Instrument der Kurzarbeitsentschädigung besonders zugeschnitten ist.

Gute Arbeitsmarktpolitik ist die beste Sozialpolitik

Bisher ist es der Schweiz ausserordentlich gut gelungen, die Vorzüge eines flexiblen Arbeitsmarktes mit dem Nutzen einer guten sozialen Absicherung zu kombinieren. Das System ist gut abgestimmt und austariert und es konnte in den letzten Jahren auch mehrfach punktuell an neue Gegebenheiten angepasst werden. Angesichts der anhaltend guten Arbeitsmarktergebnisse und ihrer grossen Bedeutung für die soziale Sicherheit sollte dieser Weg konsequent weiterverfolgt werden. Die Schweizer Arbeitsmarktpolitik ist nach wie vor ein Erfolgs- und kein Auslaufmodell.

**Quelle: «Die Volkswirtschaft», das Magazin für Wirtschaftspolitik 4-2014, Kürzungen durch die Redaktion usic news mit Zustimmung des Autors.*

Update Verjährungsrecht

In der Ausgabe N° 01/14 der usic news haben wir über die laufende Revision des Verjährungsrechts berichtet (Seite 16). Dabei wurde auf die vorgesehene neue absolute Verjährungsfrist von 30 Jahren bei Personenschäden hingewiesen (besserer Schutz beispielsweise für Asbest-Opfer). Die usic hat sich in der Vernehmlassung gegen diese lange Verjährungsfrist ausgesprochen. In der Zwischenzeit ist nun aber ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ergangen, welches die bisherige Regelung der Verjährung für Personenschäden in der Schweiz grundsätzlich in Frage stellt. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass das Parlament auf eine Verschärfung des Verjährungsrechts eintreten wird, ja eintreten muss. Aus Sicht der usic gilt es in diesem Fall, eine massvolle Umsetzung anzustreben, namentlich bezüglich der Übergangsregelung. Die nachfolgenden Ausführungen geben die aktualisierte Position der usic wieder:

Revision des Verjährungsrechts: Heikle Übergangsbestimmung

Ausgangslage

Der Entwurf für die Revision des Verjährungsrechts vom 29. November 2013 sieht folgende Bestimmungen vor:

Art. 49^{neu} Schlusstitel des Zivilgesetzbuches

¹Bestimmt das neue Recht eine längere Frist als das bisherige Recht, so gilt das neue Recht, sofern die Verjährung nach bisherigem Recht noch nicht eingetreten ist.

²Bestimmt das neue Recht eine kürzere Frist, so gilt das bisherige Recht.

Mit dem Entscheid in Sachen Howald Moor et autres c. Suisse (Nr. 52067/10 et 41072/11) vom 11. März 2014 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Schweiz wegen eines Verstosses gegen Art. 6 § 1 EMRK verurteilt. Zu beurteilen war folgender Sachverhalt: Hans Moor war im Rahmen seiner Arbeitstätigkeit bis 1978 Asbeststaub ausgesetzt. Im Mai 2004 wurde bei ihm ein malignes Pleuramesotheliom (Brustfellkrebs) diagnostiziert, verursacht durch den Kontakt mit Asbest während seiner Arbeitstätigkeit. Am 10. November 2005 starb Hans Moor an dieser Krankheit. Im Oktober 2005 hatte Hans Moor gegenüber seiner damaligen Arbeitgeberin auf Zahlung einer Entschädigung geklagt. Im November 2005 und Oktober 2006 klagten auch seine Witwe und seine beiden Töchter. Alle Klagen wies das Bundesgericht in letzter Instanz

ab, da die absolute Verjährungsfrist des geltenden Rechts (10 Jahre nach schädigender Handlung gem. Art. 60 Abs. 1 OR) längst abgelaufen war.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte kam nun zu einem anderen Schluss: Wenn es wissenschaftlich bewiesen ist, dass es für einen Geschädigten unmöglich ist zu wissen, ob er an einer gewissen Krankheit leidet, so muss dieser Umstand bei der Berechnung der Verwirkungs- bzw. Verjährungsfristen berücksichtigt werden. Auf Grund der aussergewöhnlichen Umstände des vorliegenden Einzelfalls haben die Verwirkungs- bzw. Verjährungsfristen hier das Recht auf Zugang zu einem Gericht derart beschränkt, dass der Kerngehalt dieses Rechts und somit Art. 6 § 1 EMRK verletzt wurden.

Lösungsansätze

Der Entscheid des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte wurde von Prof. Dr. Christoph Müller im Newsletter vom 24. März 2014 kommentiert («Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte verurteilt die Schweiz wegen der absoluten Verjährung der Ansprüche von Asbestopfern»). Aufgrund eines Vergleichs mit anderen Rechtsordnungen geht er davon aus, dass die vom Revisionsentwurf in Art. 60 Abs. 1 bis OR^{neu} vorgesehene absolute Verjährungsfrist von 30 Jahren den Anforderungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte genügen sollte. Problematisch sei indessen der vorgesehene Art. 49 des Schlusstitels ZGB, welcher vorsieht, dass Forderungen, die nach altem Recht bereits verjährt sind, auch nach neuem Recht verjährt bleiben. Er schlägt daher vor, die im Vorentwurf enthaltene Variante zu Art. 49 Schlusstitel ZGB nochmals ernsthaft zu prüfen. Diese lautete wie folgt:

¹Für Forderungen, die nach dem bisherigen Recht noch nicht verjährt sind, gilt das neue Recht.

²Das neue Recht gilt auch dann, wenn eine Forderung nach bisherigem, nicht aber nach neuem Recht absolut verjährt ist.

³Bestimmt dieses Gesetz kürzere Fristen als das bisherige Recht, so fangen diese erst mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu laufen an.

Bei genauerer Betrachtung löst die Variante des Vorentwurfs Probleme wie im Fall Hans Moor allerdings nicht: Im neuen Recht vorgesehen ist nicht nur eine absolute Verjährungsfrist von 30 Jahren (Art. 60 Abs. 1 bis OR^{neu}), sondern auch eine

→

relative Verjährungsfrist von drei Jahren «von dem Tage an gerechnet, an welchem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat» (Art. 60 Abs. 1 bis OR^{neu}).

Ein fiktives Beispiel hierzu: Herr X war bis 1986 bei seiner Arbeitstätigkeit Asbest ausgesetzt. Herr X ist im Jahr 2010 an Brustfellkrebs verstorben. Wenn nun das neue Recht auf den 1. Januar 2015 in Kraft tritt und die «Variante» des Vorentwurfs zum geltenden Recht würde, wäre zwar die absolute Verjährung noch nicht eingetreten, aber die relative Verjährungsfrist von drei Jahren ab Kenntnis des Schadens und der Person des Ersatzpflichtigen wäre 2013 abgelaufen.

Mit anderen Worten: Die «Variante» gemäss Vorentwurf bringt für die Vergangenheit nur in vereinzelt Fällen eine Lösung, in denen der Schaden und der Schädiger erst in den drei Jahren vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes bekannt wurden. Für alle anderen Fälle käme die Gesetzesrevision zu spät. Die Folge wäre, dass das Bundesgericht gestützt auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte für solche Fälle eine eigene Lösung herleiten müsste. Wie diese aussehen würde, lässt sich nicht mit Sicherheit voraussagen.

Vorschlag

Die usic schlägt vor, Art. 49 des Schlusstitels zum ZGB so zu formulieren, dass für sämtliche Asbestschädigungen, welche in den 30 Jahren vor Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten sind, das neue Recht gilt. Zudem soll die relative Verjährungsfrist von drei Jahren für diese Fälle, welche der «Vergangenheitsbewältigung» dienen, nicht gelten.

Es ist wichtig, zu Lasten der Unternehmungen (und namentlich von KMU, welche für Asbest keinen Versicherungsschutz haben) die Risiken auf ein erträgliches Mass zu reduzieren, zumal sie nach geltendem Recht in guten Treuen davon ausgehen durften, dass allfällige Ansprüche von Asbestopfern längst verjährt sind. Es kann sein, dass daher z.B. Archive gutgläubig vernichtet wurden. Die usic schlägt daher folgende Einschränkungen vor:

a) Die Ansprüche aus der Vergangenheit sollen nur während einer beschränkten Übergangsfrist nach Inkrafttreten des Gesetzes geltend gemacht werden können (Vorschlag usic: zwei Jahre).

b) Wesentlich ist, dass die Ausnahme vom Grundsatz rückwirkender Gesetze (hier: nachträgliche Aufhebung der eingetretenen Verjährung) ausschliesslich zu Gunsten der Geschädigten selber erfolgt. Insbesondere sollen Sozialversicherungen, welche den Opfern Versicherungsleistungen ausrichteten, keinen solchen Rückgriff auf die Schädiger haben. Die am stärksten betroffene Sozialversicherung ist in diesem Bereich die SUVA, welche sich in Bezug auf die Asbestproblematik mit dem Vorentwurf eines jahrelangen Säumnisses bei der Schadenprävention

selber auseinandersetzen muss. Es wäre auch in der Sache nicht zu rechtfertigen, dieser Institution das Privileg einzuräumen, bereits verjäherte Ansprüche einklagen zu können. Auch andere Personen, welche selber nicht betroffen waren, sollen keine verjährungsdurchbrechende Forderungen haben – namentlich auch die Erben eines Opfers nicht. Selber betroffen sind hingegen die Hinterbliebenen, welchen eigene Ansprüche auf Genugtuung etc. zustehen.

Die usic schlägt folgenden Wortlaut vor:

Art. 49 Schlusstitel des Zivilgesetzbuches

¹Bestimmt das neue Recht eine längere Frist als das bisherige Recht, so gilt das neue Recht, sofern die Verjährung nach bisherigem Recht noch nicht eingetreten ist.

²Für Schadenersatzansprüche aufgrund von Personenschäden, die während der Dauer der Verjährungsfrist nach bisherigem Recht nicht festgestellt werden konnten, gelten die Fristen des neuen Rechts. In solchen Fällen kann der Geschädigte seine Ansprüche innert einer Übergangsfrist von zwei Jahren nach Inkrafttreten des neuen Rechts auch dann geltend machen, wenn seine Ansprüche zufolge Ablauf der ab Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen laufenden Frist des neuen Rechts verjährt wären. Die Übergangsfrist steht nur dem Geschädigten selber zu, nicht aber Dritten, welche in die Rechtsstellung des Geschädigten eingetreten sind.

³Bestimmt das neue Recht eine kürzere Frist, so gilt das bisherige Recht.

Mit dieser Formulierung könnte der Kritik des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Genüge getan werden. Zugleich wäre sichergestellt, dass die unter dem Aspekt der Rechtssicherheit heikle Durchbrechung des Rückwirkungsverbots (Wiederaufleben längst verjährter Forderungen) auf die Direktschäden derjenigen Personen beschränkt wäre, welche entweder selber oder als Angehörige unmittelbar betroffen sind. In den meisten Fällen trägt die SUVA (als Versicherer der Berufskrankheiten) ohnehin die Hauptlast der Entschädigungen. Den Opfern und Hinterbliebenen verbleiben nur wenige Ansprüche, insbesondere Genugtuungsansprüche, welche sie direkt gegen die ehemaligen Arbeitgeber geltend machen könnten. Auch solche Ansprüche können erheblich sein. Dennoch wird es in der Regel nicht um Beträge gehen, welche für die Mehrzahl der KMU existenzbedrohend sind.

Dr. iur. Thomas Siegenthaler, Rechtsanwalt, Winterthur

Strengere Regeln im Bauvertragsrecht

Seit Längerem diskutiert die Politik über strengere Regeln im Bereich des Bauvertragsrechts. Damit sollen wirksame Massnahmen gegen den «Baupfusch» gefunden werden. Im Fokus steht dabei stets der Schutz des unerfahrenen «Einmal-Bauherrn» (klischeehaft die junge Familie, die sich ein Eigenheim bauen lässt), mithin also der Konsumentenschutz, der auch in anderen Bereichen zu einer stets wachsenden Regulierung führt. Namentlich die frühere St.Galler SP-Nationalrätin Hildegard Fässler tat sich als engagierte Kritikerin der aktuellen Rechtslage hervor. Ihr Vorstoss «Stärkere Rechte der Bauherrschaft bei der Behebung von Baumängeln» wurde im Jahr 2011 von den eidgenössischen Räten an den Bundesrat überwiesen. Darin forderte die Politikerin unter anderem: «Zu prüfen sind die Frage der Schaffung eines besonderen Bau- und Architekturvertrages und die Unterstellung aller Architekturleistungen unter die Kausalhaftung. Zu überprüfen sind die heute geltenden Rüge- und Garantiefristen und die Haftung des Unternehmers für verdeckte Mängel.» Der Vorstoss ist etwas milder ausgefallen als frühere Vorstösse (welche abgelehnt wurden), in welchem vorab auch das private Normierungswesen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) in Frage gestellt wurde.

Der Bundesrat, resp. das zuständige Bundesamt für Justiz, sahen sich aufgrund des überwiesenen Vorstosses veranlasst, beim Institut für Schweizerisches und Internationales Baurecht der Universität Freiburg ein Gutachten in Auftrag zu geben. Prof. Dr. Hubert Stöckli, Leiter des Instituts, hat sein Gutachten im Dezember 2013 abgegeben. Das lesenswerte Gutachten ist auf der Website des Instituts abrufbar (www.unifr.ch/ius/baurecht_de/publikationen/publikationen). Die usic nahm im Rahmen der Erarbeitung des Gutachtens an einem Verbandshearing teil und konnte dort ihre Positionen darlegen.

Gutachten Prof. Stöckli

Prof. Stöckli stellt in seinem Gutachten vorerst richtigerweise fest, dass das Bauvertragsrecht bisher keine Konsumentenschutzbestimmungen kennt. Folglich gelten die gleichen Regeln für professionelle und private (Einmal-)Bauherren. Der Gutachter anerkennt, dass der Einmal-Bauherr in etlichen Situationen des Bauens überfordert sein kann. Er orientiert sich indessen am «politisch Machbaren» und will sich auf jene Bereiche konzentrieren, «in denen der Gesetzgeber rasch, mit überschaubarem Aufwand und effektiv Massnahmen treffen könnte, um die Stellung der Bauherren zu verbessern, ohne dass darob die Stellung der Planer und Unternehmer massiv

beeinträchtigt würde.» Insofern verzichtet der Gutachter auf Vorschläge zu einer umfassenden und gesonderten Neuregelung des Bauwerks- und Bauplanervertragsrechts. Auch stellt er das private Normenschaftern des SIA nicht in Frage, sofern sichergestellt sei, dass die private Vertragsnormierung durch konsequent paritätisch zusammengesetzte Organe erlassen wird. Vielmehr schlägt er in seinem Gutachten folgende **Einzelmassnahmen** vor:

- Nach heutiger Rechtslage gilt (ausserhalb der Anwendung der SIA Norm 118 sowie der LHO SIA) eine sehr kurze Frist zur **Rüge von Mängeln** (7 Tage ab Kenntnisnahme). Dies ist gerade für unerfahrene private Bauherren eine grosse Falle, denn bei einer verspäteten Rüge verirken sämtliche Mängelrechte gegen den Unternehmer. Hier fordert der Gutachter – im Sinne eines Minimums – eine Verlängerung der Rügefrist auf 60 Tage. Dies entspricht einer hängigen parlamentarischen Initiative von Nationalrat Hutter (und den aktuellen Änderungen des KBOB-Planervertrages und des Art. 1 der SIA LHO).
- Der Gutachter fordert weiter die Möglichkeit einer gerichtlichen **Inhaltskontrolle** allgemeiner Geschäftsbedingungen. Damit könnten Gerichte einseitige und unfaire Klauseln in AGB von Unternehmern überprüfen.
- In der Praxis bietet der Kauf von **Stockwerkeigentum ab Plan** immer wieder Probleme: Die Verkäufer (z.B. der GU) treten regelmässig ihre Mängelrechte gegenüber den Subunternehmern an die Erwerber ab und zeichnen sich selber gleichzeitig von jeglicher Haftung frei. Der Erwerber muss dann bei Mängeln selber gegen den richtigen Subunternehmer vorgehen, was in der Praxis dornenreich sein kann. Das Gutachten schlägt vor, diese problematische Regelung (Abtretung von Mängelrechten/Freizeichnung) gesetzlich zu verbieten.
- Schliesslich regt der Gutachter die Überprüfung der fünfjährigen **Verjährungsfrist** bei Mängel am unbeweglichen Werk (Art. 371 Abs. 1 OR) an.

→

Umgekehrt schlägt der Gutachter vor, in folgenden Bereichen **keine Änderungen** vorzunehmen:

- Die **Haftung des Planers** soll nicht verschärft werden. Der Gutachter sieht keinen Grund für eine Haftungsverschärfung gegenüber den Planern, zumal deren Haftung nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ohnehin schon zu einem erheblichen Teil als Kausalhaftung ausgestaltet ist.
- Der Gutachter sieht auch keinen Bedarf, eine **Pflichtversicherung** für Bauunternehmer einzuführen (wie dies ein weiterer parlamentarischer Vorstoss fordert).

Sinn- und massvoller Schritt in die richtige Richtung

Den Schlussfolgerungen des Gutachtens kann weitestgehend gefolgt werden. Es ist zu begrüssen, dass der Gutachter der – wie er selber schreibt – «Versuchung» widerstanden hat, «die Schaffung eines neuen Gesetzes über Bauverträge zu postulieren». Ein solches Sondergesetz für Bauverträge ist abzulehnen. Nicht nur entspräche ein solches Sondergesetz nicht dem gesetzgeberischen Grundgedanken des besonderen Teils des Schweizerischen Obligationenrechts, welches richtigerweise nur Grundvertragstypen regelt, es überlässt darüber hinaus die Ausgestaltung von spezifischen Vertragssituationen der Vertragsfreiheit. Wieso sollte es für Ingenieur- und Bauunternehmerverträge ein eigenes Gesetz geben, wenn dies für den Vertrag mit dem Arzt, dem Anwalt oder dem Vermögensverwalter als nicht nötig erachtet wird? Darüber hinaus ist auch die Notwendigkeit für eine umfassende Sonderregelung nicht gegeben:

Zwar gibt es vereinzelte Missstände und diese sind durchaus tragisch für die Betroffenen (und deshalb auch medienwirksam), doch von einer grossen Malaise im Bauvertragsrecht zu sprechen, zielt deutlich an der Realität vorbei. Zu beachten ist dabei der unschätzbare Vorteil der privaten Normierung: In kaum einem anderen Bereich besteht eine derart grosse Fülle von guten Normen und Vertragsgrundlagen wie im Baubereich. Wer sich konsequent an diese Vorlagen hält, realisiert sein Bauvorhaben auf guter Vertragsgrundlage.

Die vom Gutachter vorgeschlagenen Einzelmassnahmen sind durchaus unterstützenswert. Für die Planer am wichtigsten dürfte die Frage der Mängelrügefrist sein: Diese hat bekanntlich zwei Seiten: Die heutige, kurz bemessene Frist kann für den Planer von Vorteil sein, wenn es um die Mängelhaftigkeit der von ihm selber erstellten Pläne geht. Wenn in dieser Hinsicht Werkvertragsrecht anwendbar ist, wovon in der Regel auszugehen ist, gilt für den Auftraggeber die Mängelrügeobliegenheit. Verpasst der Auftraggeber die kurze Siebentagefrist, kann er keine Ansprüche mehr gegen den Planer geltend machen (eine längere Frist gilt bei der Anwendung der LHO SIA, sofern der Planmangel zu einem Mangel am Bauwerk geführt hat, vgl. Art. 1.11.21 der LHO SIA). Der Planer kann also ein Interesse an einer kurzen Frist haben, auch wenn es zumindest aus geschäftspolitischer (nicht aber rechtlicher) Sicht fraglich ist, ob man sich beim Vorliegen eines klaren Mangels durch den simplen Verweis auf die unterlassene Rüge aus der Verantwortung stehlen soll. Auf der anderen Seite kann die kurze Rügefrist aber auch für den Planer eine Last sein: Denn wenn er als Vertreter des Bauherrn die Mängel des Unternehmers zu rügen hat (vgl. den Leistungsbeschrieb des Planers in der Phase der Realisierung, z.B. Art. 4.1.52 SIA 103), steht er

unter der Pflicht der rechtzeitigen Vornahme der Rüge. Verpasst er die Vornahme der Rüge (oder die entsprechende Information an den Bauherrn), könnte er sich haftbar machen. Aus dieser Optik spricht somit einiges für eine komfortablere Frist der Mängelrüge. Die vom Gutachter als Minimallösung vorgeschlagene Verlängerung der Frist auf 60 Tage ist vor diesem Hintergrund als Kompromiss zu unterstützen. Entsprechend werden im Übrigen auch die Musterplanerverträge von KBOB und SIA (Art. 1 LHO) angepasst.

Wie geht es weiter?

Das Gutachten von Prof. Stöckli wird nun dem Bundesamt für Justiz als Grundlage für die Erarbeitung einer Vorlage an das Parlament dienen. Es darf vermutet werden, dass das Bundesamt für Justiz durchaus auf der Linie des Gutachters bleiben wird. Wie das Parlament dann mit einer solchen Vorlage umgehen wird, kann heute noch nicht beurteilt werden. Sicher besteht eine nicht zu unterschätzende Tendenz zu mehr Regulierung zum Schutze der Konsumenten. Es wird dabei sicherzustellen sein, dass gut gemeinter Konsumentenschutz nicht zu einer überschüssenden, unreflektierten und letztlich wirtschaftsfeindlichen Regulierung führt. In diesem Sinne sind die Vorschläge aus Freiburg gut – weiter sollten wir aber nicht gehen.



Unbezahlter Urlaub – was ist dabei zu beachten?

Was ist unbezahlter Urlaub?

Arbeitgeber und Arbeitnehmer können vereinbaren, dass der Arbeitnehmende vorübergehend von seiner Arbeitsleistungspflicht freigestellt ist. Steht diese Freistellung im Interesse des Arbeitgebers, so spricht man von Kurzarbeit, Feierschicht oder Werksbeurlaubung. Liegt die Freistellung hingegen im Interesse des Arbeitnehmenden und bleibt der Lohnanspruch bestehen, so handelt es sich um einen sog. Bildungsurlaub. Erfolgt die Freistellung auf Wunsch des Arbeitnehmenden und soll der Lohnanspruch in dieser Zeit entfallen, so spricht man von unbezahltem Urlaub.

Arbeitsrechtliche Auswirkungen eines unbezahlten Urlaubes

a) Auswirkungen auf die Pflichten aus Arbeitsvertrag

Der Wunsch des Arbeitnehmers auf unbezahlten Urlaub führt zum Ruhen der Hauptleistungspflichten aus Arbeitsvertrag, d.h. zum unentgeltlichen Aussetzen der Arbeitsleistung durch den Arbeitnehmenden und dem Aussetzen der Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers. Die Nebenrechte und Nebenpflichten aus

dem Arbeitsvertrag wie etwa das Weisungsrecht, der Persönlichkeitsschutz oder die Feriengewährung können bei unbezahltem Urlaub je nachdem auch eingeschränkt sein.

b) Lohnfortzahlungsansprüche bei unverschuldeter Verhinderung im Sinne von Art. 324a OR

Grundsätzlich besteht infolge Ruhens der Arbeitsleistungspflicht bei unverschuldeter Verhinderung zur Erbringung der Arbeitsleistung (beispielsweise wegen Krankheit etc., Art. 324a OR) kein Anspruch auf Lohnfortzahlung. Eine Ausnahme besteht hingegen dann, wenn der unbezahlte Urlaub Erholungszwecken dient oder sich aus der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers ergibt und beispielsweise infolge Krankheit der angestrebte Zweck nicht mehr erreicht werden kann. In diesem Fall fällt die Anspruchsvoraussetzung für die unentgeltliche Arbeitsuspendierung dahin und die Krankheit bleibt als alleiniger Grund für die fehlende Arbeitsleistung übrig (BK-REHBINDER/STÖCKLI, N 27 zu Art. 329d OR).

c) Ferienanspruch

Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf Wunsch des Arbeitnehmenden einen unbezahlten Urlaub, so ist eine Ferienkürzung ohne Karenzfrist (Art. 329b Abs. 1 OR), d.h. ab

dem ersten Monat, möglich. Die Ferien dürfen hingegen erst nach Ablauf der Karenzfrist (vgl. Art. 329b OR) um einen Zwölftel gekürzt werden, wenn die unentgeltliche Freistellung von der Arbeit auf einer unverschuldeten Verhinderung im Sinne von Art. 324a OR beruht (BK-REHBINDER/STÖCKLI, N 28 zu Art. 329d OR).

d) Kündigung

Die Kündigungsfrist beginnt bei einem auf Wunsch des Arbeitnehmenden vereinbarten unbezahlten Urlaub erst mit dessen Ende zu laufen. Damit soll die Stellensuche ermöglicht werden (STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, Arbeitsvertrag Praxiskommentar zu Art. 319–362 OR, N 5 zu Art. 335).

Sozialversicherungsrechtliche Aspekte

Eine wichtige und nicht zu unterschätzende Folge des Wegfalls des Lohnanspruchs aufgrund des unbezahlten Urlaubes ist der Wegfall der Versicherungspflicht. Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmenden über den Wegfall der betrieblichen und gegebenenfalls auch die nichtbetrieblichen Versicherungen zu informieren. Keine oder auch nur geringe Beitragszahlungen an die Kranken- und Unfallversicherung, die AHV/IV/EO, die ALV und die Einrichtung der beruflichen Vorsorge (PK) können später erhebliche Nachteile zur Folge haben. Beispielhaft sind nachfolgend die Rechtsfolgen einzelner Sozialversicherungszweige skizziert:

Bei der **AHV/IV/EO** ist je nach Dauer des unbezahlten Urlaubes vorgängig zu klären, ob der Arbeitnehmende (und evtl. auch dessen Ehepartner) allenfalls Beiträge als Nichterwerbstätiger bezahlen muss, um allfällige Beitragslücken zu vermeiden (vgl. dazu etwa die Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen (WSN) in der AHV, IV und EO, www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/index/category:22/lang:deu).

Bei der **ALV** ist u.a. zu beachten, dass nach 12 Monaten unbezahltem Urlaub jeder Taggeldanspruch entfällt, da innert der Beitragsrahmenfrist von zwei Jahren die Beitragszeit von mindestens 12 Monaten nicht erreicht wird (Art. 9 und 13 Abs. 1 AVIG); vorbehalten bleiben Fälle der Beitragsbefreiung von der Erfüllung der Beitragszeit wie Mutterschaft oder Weiterbildung (Art. 14 und Art. 13 Abs. 2 AVIG).

Bei der **Unfallversicherung** ist im Zusammenhang mit unbezahlttem Urlaub zu berücksichtigen, dass der Versicherungsschutz grundsätzlich mit dem 30. Tag nach dem Tag endet, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört (vgl. Art. 3 Abs. 2 UVG). Zur Absicherung des Risikos Unfall während dem unbezahlten Urlaub empfiehlt sich, innert der erwähnten 30-tägigen Frist bei der bisherigen Unfallversicherung eine Abredeversicherung abzuschliessen und damit den Versicherungsschutz für Nichtberufsunfälle um bis zu sechs weitere Monate, bei unveränderten Leistungen (d.h. für Heilbehandlung, Taggeld, Invalidenrente sowie Hinterlassenenrente) nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) zu verlängern. Mit dem Abschluss einer Abredeversicherung kann dem Verlust des Versicherungsschutzes gegen Nichtberufsunfälle vorgebeugt werden. Weiter dürfte je nachdem dem Arbeitnehmenden auch zu empfehlen sein, das Unfallrisiko bei seiner privaten Krankenpflegeversicherung wieder einschliessen zu lassen.

Eine wichtige und nicht zu unterschätzende Folge des Wegfalls des Lohnanspruchs aufgrund des unbezahlten Urlaubes ist der Wegfall der Versicherungspflicht.

Bei der **Krankentaggeldversicherung** sind die Police der Kollektivversicherung und die dazugehörigen AVB massgebend. Gestützt darauf ergibt sich, ob die Krankentaggeldversicherung den Arbeitnehmenden, welcher im unbezahlten Urlaub ruht, als Nichterwerbstätigen qualifiziert und mangels nachweisbarem Lohnausfall keine Taggelder bezahlt (Überversicherungsverbot) oder aber, ob der Arbeitnehmende zur Überbrückung eine Einzeltaggeldversicherung abschliessen muss, um in den Genuss der gleichen Leistungen zu kommen, wie wenn er keinen unbezahlten Urlaub beziehen würde.

Im Zusammenhang mit der **Pensionskasse** ist primär das jeweilige Reglement massgebend. Gestützt auf Art. 331 Abs. 3 OR ist zusätzlich zu beachten, dass Arbeitnehmer und Arbeitgeber dieselben Beiträge zu zahlen haben.

Die obige Zusammenstellung zum Thema unbezahlter Urlaub erhebt keinesfalls den Anspruch, eine abschliessende und umfassende Darstellung zu geben.

Foto: gregepperson/www.photocase.com 

 Bei konkreten Fragen bietet die Rechtsberatungsstelle der usic ihre kostenlose juristische Erstberatung an.



Reform der Erbschaftssteuer?

Eine von Grünen, EVP, SP und Gewerkschaften lancierte Volksinitiative «Millionen-Erbchaften besteuern für unsere AHV» (Erbschaftssteuerreform) verlangt die Einführung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer auf Bundesebene. Der Ertrag soll zu zwei Dritteln an den Ausgleichsfonds der AHV und zu einem Drittel an die Kantone gehen. Die bisherige Kompetenz der Kantone zur Erhebung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer soll wegfallen.

Schwieriges Erben

Die Erbschaftssteuerinitiative wird zwar frühestens nächstes Jahr vors Volk kommen, sie beschäftigt vor allem Unternehmer und ganz speziell die KMU aber schon heute, meint Natalie Gratwohl in der Beilage der NZZ «Equity» vom 6. März 2014. Wie eine Reihe Statements von Firmeninhabern bestätigt, scheint die Sorge berechtigt. Ein wichtiger Grund dafür ist die Tatsache, dass viele Firmenchefs ihre erzielten Gewinne laufend in die Zukunft investieren (müssen), um den langfristigen Erfolg des Familienbetriebes zu sichern.

Der Abstimmungskampf ist noch nicht lanciert und es sind noch viele Fragen offen

Stefan Schürer argumentiert im Bund-Artikel vom 17. April 2014, das Volksbegehren wolle nur Nachlässe von über 2 Mio. Franken besteuern. Das treffe nur wenige Steuerzahler, zumal der Gesetzgeber zusätzlich den Steuersatz von 20 auf 5 bis 10 Prozent senken werde. Einzelne Kantone hätten dieses Entgegenkommen schon vorgemacht. Zudem würden gewisse Kantone Steuererleichterungen für die familieninterne Übertragung des Betriebes gewähren. Solche Erleichterungen würden auch in Ländern wie England, Frankreich und Deutschland gewährt. Der Autor zieht aus diesen Feststellungen den Schluss, die Erbschaftssteuer werde nur wenige Rentner ins Ausland vertreiben.

Anderer Meinung ist der Freiburger Ökonomieprofessor Reiner Eichenberger, die betroffenen Personen könnten mit wenig Aufwand viel Geld einsparen. Die Initiative enthalte nämlich einen Riesemakel: Mangels anderer Daten stelle sie auf das Einkommen der Rentner ab und nicht auf deren Vermögen. Es sei nicht erstaunlich, dass die grosse Masse der Rentner mit einem halbwegs vernünftigen Einkommen nicht auf Veränderungen bei der Erbschaftssteuer reagiere.

Die volkswirtschaftliche Argumentation gegen die Erbschaftssteuer alarmiert in grundsätzlicher Hinsicht. Prof. Kurt Schildknecht schreibt in der Weltwoche vom 24. April 2014: Analysen zeigen, dass Steuern auf Vermögen oder auf Erträgen

→

«Die Erbschaftssteuer erschwert die ohnehin komplexe und anspruchsvolle KMU-Nachfolge.»


daraus die Spar- und Investitionsentscheide in der Wirtschaft negativ beeinflussen und zu einem geringeren Wachstum führen.

Aufgrund dieser Erkenntnis haben in den letzten Jahren zahlreiche Länder ihre Erbschafts- und Vermögenssteuern abgeschafft oder die entsprechenden Steuersätze reduziert. Die Schweiz sei noch eines der wenigen Länder, die sowohl eine Vermögens- als auch eine Vermögensertragssteuer erheben würde. Es sei nicht einzusehen, weshalb die Ersparnisse besteuert werden sollten, diese seien letztlich nichts anderes als der nicht konsumierte Teil des Einkommens. Eine Steuer auf den Ersparnissen sei somit nur eine weitere Einkommenssteuer, die sich jedes Jahr wiederhole, der nicht konsumierte Einkommensteil werde x-fach besteuert. Es gebe keine plausible Erklärung, weshalb die Sparer, die zum Wachstum des Kapitalstocks beitragen, höhere Steuern bezahlen müssten als diejenigen, die das gleiche Einkommen hätten, dieses aber ganz konsumierten.

Prof. Eichenberger kritisiert die Verharmlosungsargumente der Initianten. Er ist überzeugt, dass die Rechnung nicht wie geplant aufgehen wird. Wer über ein Vermögen von mehreren Millionen verfüge, werde auf eine solche Steuerdrohung stark reagieren. Erfahrungen in Deutschland zeigten, dass gerade Rentner einen grossen Aufwand betrieben, um das Erbe für ihre Familien zu retten. Da werde ein Landeswechsel rasch in Erwägung gezogen, zumal die potenziellen Erblasser immer mobiler würden. Rechtzeitig würden auch andere Steueroptimierungen wie Investitionen in Kunst, gezielte Gründung neuer Firmen etc. gesucht und realisiert.

Ausblick

Der Bundesrat lehnt die Initiative ab. Die denkbaren Abstimmungsfronten haben sich noch nicht formiert. Im Zentrum der politischen Auseinandersetzung dürften vor allem die heiklen Fragen um die Nachfolge von Familienunternehmen stehen. Die Erbschaftssteuer erschwert die ohnehin komplexe und anspruchsvolle KMU-Nachfolge. Zwingt die Initiative Familienangehörige, Namenaktien zu verkaufen? Geht die Kontrollmehrheit der Familie verloren? Das Lebenswerk an die nächste Generation zu übergeben, ist für alle Beteiligten ein schwieriger und emotionaler Prozess. Natalie Gratwohl denkt, dieser würde in den meisten Fällen mehrere Jahre in Anspruch nehmen.

Foto: jala/www.photocase.com 

«Um die hohen Ziele der Energiestrategie 2050 zu erreichen, sind gezielte Massnahmen auf unterschiedlichen Ebenen notwendig.»

Stellungnahme der usic zur Energie- strategie 2050

Die Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmen usic hat bereits im Sommer 2012 ein erstes Positionspapier zum Thema Energie veröffentlicht und sich aktiv an der Vernehmlassung zur Energiestrategie 2050 beteiligt. Ergänzend dazu hat die usic im Mai 2013 bei ihren Mitgliedern eine Online-Befragung durchgeführt. Diese bestätigte erneut die positive Haltung der Ingenieure gegenüber der Energiestrategie. Um die hohen Ziele zu erreichen, sind gezielte Massnahmen auf unterschiedlichen Ebenen notwendig. Mit einem zweiten Positionspapier zur Energiestrategie sprach die usic ausgewählte, aus ihrer Sicht noch zu wenig diskutierte, aber dennoch zentrale Themen an:

Es fehlen im Energiebereich Planungsinstrumente, die den Umgang mit Zielkonflikten regeln, beispielsweise bezüglich Bau von Windkraftwerken und Landschaftsschutz, Wasserkraft und Umweltschutz (Naturschutz, Moorlandschaften, Schutz der Fische etc.), Denkmalschutz (Solarpanels und Gebäudesanierungen). Die sich ergebenden Zielkonflikte zwischen Versorgungssicherheit und Umweltschutzanliegen sind gesetzlich zu regeln, weil das nötige Mass an Investitionen zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie nur durch Planungssicherheit erlangt werden kann.

Die usic vermisst einen Schwerpunkt bei der Aus- und Weiterbildung sowie universitäre Forschungsaktivitäten von Ingenieurinnen und Ingenieuren im Gebäudebereich. Es braucht hoch qualifizierte und von Grund auf ausgebildete Gebäudetechnik-Ingenieure, die das System «Gebäude» umfassend verstehen und beurteilen können.

Die Stilllegung und der Rückbau der bestehenden Kernkraftwerke setzen ein enormes Fach- und Spezialwissen sowie entsprechend ausgebildetes Fachpersonal voraus, allen voran spezialisierte Ingenieur- und Planungsunternehmen. In der Schweiz ist dieses Wissen zurzeit nicht oder höchstens in sehr geringem Masse vorhanden, Erfahrungen im Rückbau von KKW fehlen. Die usic schlägt deshalb vor, die Stilllegungsvorschriften des Kernenergiegesetzes im Rahmen des ersten Massnahmenpaketes zur Energiestrategie 2050 entsprechend zu ergänzen.

→

Forderungen der usic

Es braucht einen nationalen Energieplan, bei gleichzeitiger Wahrung der föderalen Strukturen. Die Herausforderungen der Energiewende können nicht lokal oder in Einzelaktionen gelöst werden.

Es braucht Planungs- und Rechtssicherheit, um die notwendigen Investitionen auszulösen – die Bewilligungsverfahren sind entsprechend zu harmonisieren, zu vereinfachen und zu verschlanken.

Ein verbindlicher, nationaler Interessensabgleich zwischen Versorgungssicherheit und Umweltschutzanliegen ist zu definieren.

Die Qualität in der Aus- und Weiterbildung im Energie- und Gebäudebereich muss gefördert und gestärkt werden.

Der Rückbau der Kernkraftwerke ist ein Thema der nationalen Sicherheit und somit an Schweizer Unternehmen zu vergeben.

Die internationale Zusammenarbeit und der Informationsaustausch sind zu intensivieren und auszubauen.

Foto: kallejipp/www.photocase.com 



Aktionsplan zur Anpassung an den Klimawandel

Der Klimawandel verändert unsere Umwelt. Der Temperaturanstieg und die Veränderung des Niederschlagsregimes stellen nicht nur neue Herausforderungen für den Umgang mit Naturgefahren und die Wasserwirtschaft dar, sondern wirken sich auch auf verschiedene Wirtschaftssektoren wie Landwirtschaft, Energieproduktion, Waldwirtschaft und Tourismus aus. Kürzlich hat der Bundesrat den zweiten Teil seiner Strategie zur Anpassung an den Klimawandel verabschiedet. Der Aktionsplan soll sicherstellen, dass die Schweiz auf die Klimaerwärmung vorbereitet ist.

Die Anzeichen des Klimawandels sind mittlerweile spürbar: die Gletscher schmelzen, steile Bergflanken in den Alpentälern werden instabil, fremde Tier- und Pflanzenarten aus dem Süden breiten sich aus. Gemäss den «Klimaszenarien CH2011» von MeteoSchweiz werden die mittlere Jahrestemperatur in der Schweiz bis Ende des 21. Jahrhunderts um 1.2 bis 4.8°C zunehmen und die Sommerniederschläge um 8 bis 28 Prozent abnehmen. Es wird mit einer Zunahme von Extremereignissen und mit deutlichen Veränderungen des Wasserkreislaufes gerechnet.

Der Klimawandel und seine Folgen erfordern eine vorausschauende Klimapolitik. Vordringlich ist und bleibt die Verminderung des Treibhausgasausstosses. Deshalb verfolgt die Schweiz mit dem CO₂-Gesetz als Beitrag zum 2-Grad-Ziel eine aktive Politik zur Reduktion der Treibhausgase. Aber die Erwärmung kann nur begrenzt werden; daher wird die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels immer wichtiger.

Risiken minimieren, Anpassungsfähigkeiten erhöhen

Der Aktionsplan, den der Bundesrat am 9. April 2014 verabschiedet hat, ist der zweite Teil seiner Strategie zur Anpassung an den Klimawandel, deren Grundsätze und Grundzüge am 12. März 2012 genehmigt worden waren. Der Aktionsplan beinhaltet bereits geplante oder zu entwickelnde Massnahmen in neun Sektoren: Wasserwirtschaft, Umgang mit Naturgefahren, Landwirtschaft, Waldwirtschaft, Energie, Tourismus, Biodiversitätsmanagement, Gesundheit und Raumentwicklung. Diese Massnahmen sind mehrheitlich im Rahmen der jeweiligen Sektorpolitik durchzuführen.

Die Anpassungsmassnahmen der Wasserwirtschaft zielen z.B. darauf ab, die grundlegenden Schutz- und Nutzungsfunktionen der Gewässer auch in einem veränderten Klima zu gewährleisten. Im Vordergrund stehen die Wasserspeicherung, die Wasserverteilung und die angepasste Wassernutzung. Die Erarbeitung langfristiger Wasserbewirtschaftungspläne sowie die Prüfung der möglichen Rolle künstlicher und natürlicher Seen für die Wasserversorgung und den Hochwasserschutz gehören ebenfalls dazu.

→

Beim Umgang mit Naturgefahren ist die Anpassung an den Klimawandel in die Strategie «Naturgefahren Schweiz» und in das integrale Risikomanagement von Naturgefahren integriert. Die Anpassungsmassnahmen haben zum Ziel, klimabedingte Veränderungen der Gefahrensituation frühzeitig zu erkennen, mögliche Schäden durch raumplanerische Massnahmen sowie durch robuste, anpassbare Schutzmassnahmen zu vermeiden und die Vorsorge und Bewältigung von Schadenereignissen zu optimieren (weitere Massnahmen nach Sektoren siehe unten).

Sektorenübergreifende Zusammenarbeit verbessern

Der Aktionsplan zielt ferner auf eine Verbesserung der sektorenübergreifenden Wissensgrundlagen sowie auf die Koordination und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Anpassung an den Klimawandel ab. Unter anderem soll die Bereitstellung von Klimaszenarien und hydrologischen Szenarien für die Schweiz sichergestellt werden. Zudem werden die Chancen und Risiken des Klimawandels schweizweit analysiert. Die Zusammenarbeit von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden bei der Umsetzung der Anpassungsstrategie muss auch verbessert werden. Dabei geht es insbesondere um die Abstimmung der Aktivitäten zwischen den verschiedenen Ebenen. Mit einem Pilotprogramm werden Anpassungsaktivitäten in den Regionen initiiert und gefördert.

Der Aktionsplan setzt den Rahmen für die Umsetzung der Anpassungsstrategie in den Jahren 2014–2019. Die Fortschritte bei der Umsetzung der Massnahmen und die damit erzielte Wirkung werden regelmässig überprüft. Spätestens 2019 wird über das weitere Vorgehen bei der Anpassung an den Klimawandel entschieden.

Weitere Massnahmen nach Sektoren

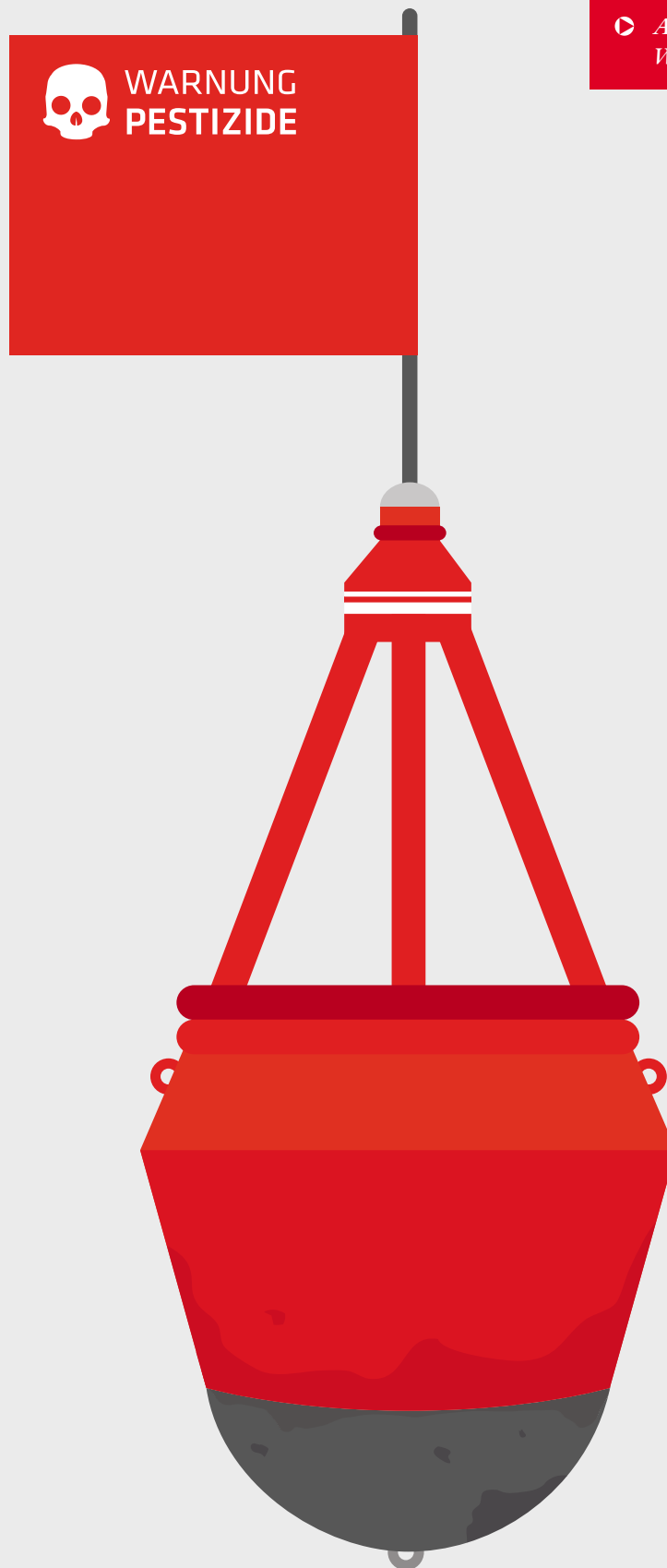
- In der Landwirtschaft muss die Produktion den veränderten Standortbedingungen angepasst werden. Insbesondere ist zu prüfen, wie die Verlängerung der Vegetationsperiode bestmöglich genutzt werden kann, wie sich die Klimaerwärmung auf schädliche Insekten auswirkt und wie wassersparende Produktionssysteme oder neue Bewässerungsformen gefördert werden können.
- In der Waldwirtschaft muss über die Artenwahl und über spezifische Pflegemassnahmen die Anpassungsfähigkeit des Waldes erhöht werden. Besondere Beachtung gilt Schutzwäldern, deren Wirkung gegen Naturgefahren wegen ungenügender Verjüngung und verminderter Bestandesstabilität beeinträchtigt ist.
- Die Anpassungsmassnahmen im Sektor Energie haben zum Ziel, einerseits den Energiebedarf für das Kühlen und Klimatisieren von Gebäuden zu minimieren und andererseits die Auswirkungen des Klimawandels auf Produktion, Produktionsanlagen und Transportinfrastrukturen für Energie vertieft zu analysieren.

- Im Sektor Tourismus sollen die Massnahmen dazu beitragen, dass die Schweiz auch langfristig ein attraktiver und erfolgreicher Tourismusstandort bleibt. Dazu werden die Angebotsentwicklung und Diversifizierung im Schweizer Tourismus gefördert.
- Die Anpassungsmassnahmen des Sektors Biodiversitätsmanagement ergänzen den Aktionsplan zur Strategie Biodiversität Schweiz, der im Herbst 2014 vom Bundesrat verabschiedet werden soll. Sie haben zum Ziel, die zusätzlichen Risiken für die Biodiversität durch den Klimawandel zu evaluieren, wertvolle Lebensräume zu erhalten und Leistungen der Biodiversität trotz Klimawandel zu gewährleisten.
- Im Sektor Gesundheit geht es darum, die Vorbereitung auf lang andauernde Hitzeperioden zu verbessern und Veränderungen bei Infektionskrankheiten und Krankheitsüberträgern zu überwachen.
- Die Massnahmen der Raumentwicklung haben zum Ziel, die Raumentwicklung anpassungsfähiger gegenüber dem Klimawandel zu machen und das Schadenpotenzial von Naturgefahren zu verringern.

Die Erwärmung kann nur begrenzt werden; daher wird die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels immer wichtiger.

Der durch den Bundesrat veröffentlichte Aktionsplan zur Anpassung an den Klimawandel enthält noch viele Wissenslücken. Immerhin ist mit der nunmehr erfolgten Veröffentlichung des Aktionsplans geklärt, welche Ämter und welche politische Stufe (Bund, Kanton, Gemeinde) für allfällige Massnahmen zuständig sind und wie die Zusammenarbeit sichergestellt oder verbessert werden kann.

Die NZZ stellt fest, auch wenn die Schweiz über eine grosse Erfahrung im Umgang mit Naturgefahren verfüge, so sei das Wissen über spezifische Auswirkungen des Klimawandels noch vielerorts ungenügend. Der Bundesrat will deshalb das Monitoring und die Früherkennung verbessern, Unsicherheiten reduzieren sowie Wissenslücken schliessen. Derzeit werden die Chancen und Risiken des Klimawandels schweizweit analysiert. Nach verschiedenen bereits vorliegenden Erkenntnissen werden neu die Alpen, die Voralpen, der Jura, die Südschweiz und grosse Agglomerationen unter die Lupe genommen (NZZ, 10.04.2014).



► *Andri Bryner, Eawag,
Wasserforschungs-Institut des ETH-Bereichs*

Pestizide in Flüssen

Schweizer Fliessgewässer enthalten einen ganzen Cocktail an Pestiziden.

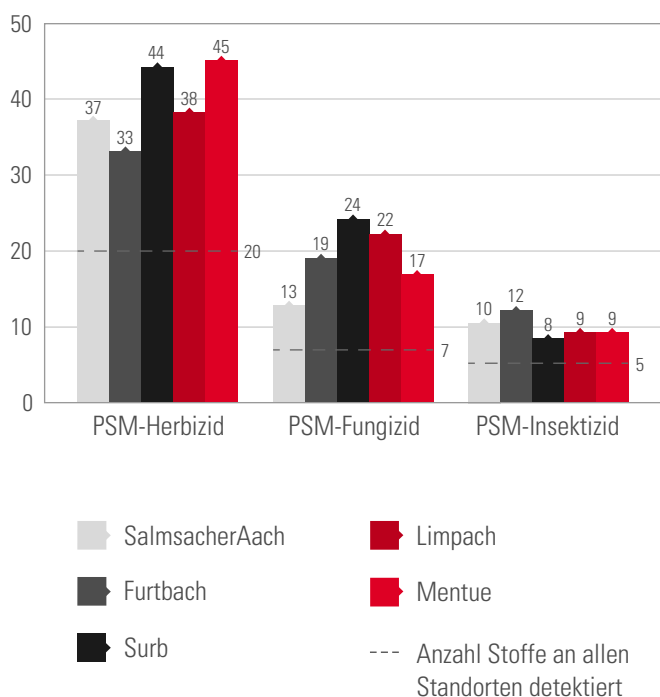
Schweizer Fließgewässer enthalten einen ganzen Cocktail an Pestiziden. Von rund 300 zugelassenen und erfassbaren Wirkstoffen wurden in einem aufwendigen Screening über 100 in Wasserproben gefunden. Jede Probe enthielt im Schnitt 40 unterschiedliche Stoffe. In 78% der Proben lag die aufaddierte Pestizidkonzentration über 1µg/L. Für 31 Substanzen wurde der Grenzwert der Gewässerschutzverordnung verletzt. Eine Beeinträchtigung von Organismen in den Gewässern – namentlich durch Pflanzenschutzmittel – kann nicht ausgeschlossen werden.

So umfassend wurde noch nie nach Pestiziden in Schweizer Gewässern gesucht: Im Auftrag des Bundes hat die Eawag zusammen mit fünf Kantonen in fünf mittelgrossen Flüssen allen löslichen synthetischen Pflanzenschutzmitteln und Bioziden nachgespürt. Die Resultate wurden in der Zeitschrift Aqua & Gas Nr. 3/2014 publiziert.

Vor allem Pflanzenschutzmittel

Hauptziel der Studie an den Flüssen Salsmacher Aach (SG), Furtbach (ZH), Surb (AG), Limpach (SO) und Mentue (VD) war es herauszufinden, wie viele verschiedene Pestizide in diesen Gewässern vorkommen. Von rund 300 zugelassenen und analytisch nachweisbaren Wirkstoffen wurden 104 in den Flüssen gefunden, 82 davon waren reine Pflanzenschutzmittel. Aufgrund der neuen, umfassenden Daten zeigt sich, dass ein Grossteil der Pestizidbelastung heute den Pflanzenschutzmitteln aus der Landwirtschaft zuzuschreiben ist.

Anzahl gefundener Herbizide, Fungizide und Insektizide pro Untersuchungsstation (als Pflanzenschutzmittel sowie doppelt, als Pflanzenschutzmittel und Biozid zugelassene Wirkstoffe).



Hohe Summen-Konzentration

Die Summe aller Pestizidkonzentrationen war in 78% der Proben grösser als 1µg/L. Was dies für die Wasserqualität und die Auswirkung auf Organismen im Gewässer bedeutet, kann nicht generell beurteilt werden. Die beteiligten Forscherinnen und Forscher zogen aber Vergleiche mit dem pauschalen Anforderungswert der Gewässerschutzverordnung (maximal 0.1µg/L pro Einzelstoff) und dem toxikologisch abgestützten Qualitätskriterium für eine chronische Belastung (CQK):

40 Substanzen haben sich als problematisch herausgestellt: 21 Pestizide überschritten den Wert aus der Verordnung, 9 Stoffe das CQK und 10 beide Kriterien. Alle untersuchten – für das Mittelland durchaus typischen – Flüsse waren demnach in der Messperiode von März bis Juli erheblich durch verschiedenste Pestizide belastet. Auswirkungen auf Organismen müssen befürchtet werden.

Problematisch sind dabei vor allem zwei Aspekte:

- Durchschnittlich wurden 40 Stoffe pro Probe nachgewiesen. Selbst wenn die Konzentration jedes einzelnen dieser Stoffe das ökotoxikologische Qualitätskriterium nicht überschreitet, ist eine Beeinträchtigung von Organismen im Wasser durch diese Pestizidmischungen zu befürchten.
- Die nachgewiesenen Konzentrationen pro Stoff lagen mehrfach über 0.1µg/L und vereinzelt sogar über 1µg/L. Das ist hoch, wenn berücksichtigt wird, dass es sich um Mischproben aus zwei Wochen handelte. Die kurzfristigen Spitzenkonzentrationen, so folgern die am Projekt Beteiligten, müssen teils vielfach höher liegen, für einzelne Substanzen wohl über der Grenze, über welcher sie akut toxisch wirken.

Differenzierte Beurteilung und Vorsorge nötig

Prof. Juliane Hollender, Leiterin der Eawag-Abteilung für Umweltchemie und eine der Autorinnen der Studie, war überrascht von den neuen Daten: «Ganz so sauber, wie immer wieder betont, scheinen die Schweizer Gewässer doch nicht zu sein», sagt sie. Doch die Studie mit einer nahezu kompletten Detektion aller Pestizide trage viel dazu bei, den relevantesten Wirkstoffen auf die Spur zu kommen. Diese könnten nun gezielter überwacht oder ihr Einsatz unter Umständen eingeschränkt werden. Zudem werde immer deutlicher, so Hollender, dass neben Tests mit einzelnen Stoffen auch eine Beurteilung der Mischungstoxizität nötig sei.

Geplante Grüne Wirtschaft

Der Bundesrat hat vor gut einem Jahr von der Berichterstattung des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK zur Grünen Wirtschaft Kenntnis genommen und den entsprechenden Aktionsplan verabschiedet. Nach seinen Zielen handelt es sich um die Grundlage für die geplante Änderung des Umweltschutzgesetzes, die als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)» dienen soll. Publiziert werden die bundesrätlichen Pläne für eine Grüne Wirtschaft durch das UVEK.

Engagement von Wirtschaft und Gesellschaft erforderlich

Nach dem vorliegenden Konzept tragen die Massnahmen zu einer ressourcenschonenden Wirtschafts- und Konsumweise bei. Die Grüne Wirtschaft räumt den freiwilligen Anstrengungen und dem Engagement der Wirtschaft hohe Priorität ein. Allerdings seien Rahmenbedingungen des Staates zur Korrektur von Marktversagen notwendig.

Erwartet wird das für die Umsetzung erforderliche Engagement von Wirtschaft und Gesellschaft, wobei der Aktionsplan Grüne Wirtschaft bei folgenden vier Schwerpunkten ansetzt:

Konsum und Produktion: Die aktuellen Konsummuster und die Herstellung von Produkten verbrauchen viele natürliche Ressourcen und belasten die Umwelt. Deshalb sind die Informationen über die ökologischen Aspekte der Produkte und des Produktangebotes von Unternehmen zu verbessern und Innovationen zu stärken. Zudem bietet eine enge Zusammenarbeit mit der Wirtschaft Chancen für weitere Effizienzverbesserungen.

Abfälle und Rohstoffe: Die Gewinnung und der Abbau von Rohstoffen können die Umwelt erheblich belasten. Eine effizientere Nutzung der Rohstoffe sowie die Schliessung von Stoffkreisläufen wird in Zukunft ins Zentrum rücken müssen. Güter sollen mit einem geringeren Rohstoffeinsatz und reduziertem Abfallaufkommen produziert werden.

Übergreifende Instrumente: Themenübergreifend wichtige Arbeiten sind der Masterplan Cleantech und die Ökologisierung des Steuersystems. Weil ein grosser Teil der Schweizer Gesamtumweltbelastung im Ausland verursacht wird, genügt der nationale Hebel allein nicht, um die Ziele erreichen zu können. Die globale Belastung der natürlichen Ressourcen durch

den Abbau von Rohstoffen und die Produktion von Gütern muss auch durch verstärkte internationale Anstrengungen der Schweiz für eine Grüne Wirtschaft gesenkt werden.

Ziel, Messung, Information, Berichterstattung: Damit beurteilt werden kann, ob sich die Schweiz in Richtung einer Grünen Wirtschaft bewegt, ist eine umfassende Messung der Fortschritte als Grundlage für die Erfolgskontrolle der Massnahmen notwendig. Dazu gehören auch das Festlegen von Zielen und die Berichterstattung über die Fortschritte. Der Dialog mit der Wirtschaft, aber auch mit Wissenschaft und Gesellschaft, ist für die Weiterentwicklung der Grünen Wirtschaft wichtig. Sensibilisierungsmassnahmen wirken dabei unterstützend.

Mit den Massnahmen werden nach Überzeugung des UVEK externe Kosten in Form von Schäden an der Umwelt reduziert. Der Bericht kommt zum Schluss, dass die Verbesserung der Ressourceneffizienz der Schweizer Wirtschaft oft Kosteneinsparungen ermöglicht, neue Absatzchancen eröffnet und zusätzliche Arbeitsplätze schafft. Kurzfristig verursachen die Massnahmen aber auch Kosten, die von den Verursachern zu tragen sind.

Skeptische Wirtschaft

Der Dachverband der Schweizer Wirtschaft *economiesuisse* ist alles andere als begeistert über die beabsichtigte Revision des Umweltschutzgesetzes. Der Bund wolle das Umweltschutzgesetz modernisieren und setze dabei auf Markteingriffe. Doch der Schlüssel zu einem effizienteren und schonenderen Umgang mit Ressourcen sowie einem ökologischeren Konsum liege in der Innovation. Liberale Rahmenbedingungen würden dafür das beste Umfeld schaffen. Es sei ein Unsinn, Ressourcen und die Wirtschaft zentralistisch durch den Staat zu steuern. Die Verteilung der Ressourcen werde am effizientesten durch den Markt reguliert. Erst wenn ein Marktversagen vorliege, müsse der Staat eingreifen. Der Bundesrat zeige indessen nicht auf, dass im Ressourcenbereich (anders als in der Klimapolitik) ein Versagen des Marktes vorhanden sei.

Markus Kamber

Quellen: Aktionsplan Grüne Wirtschaft,
Bundesamt für Umwelt, 08.03.2013,
economiesuisse, 03.03.2014,
NZZ, 04.03.2014.



Markus Weber stellt die Massnahmen und Ziele der neuen Konferenz der Gebäudetechnik-Verbände (KGTV) vor.

Erstes usic Forum für die Gebäudetechnik im Prime Tower in Zürich

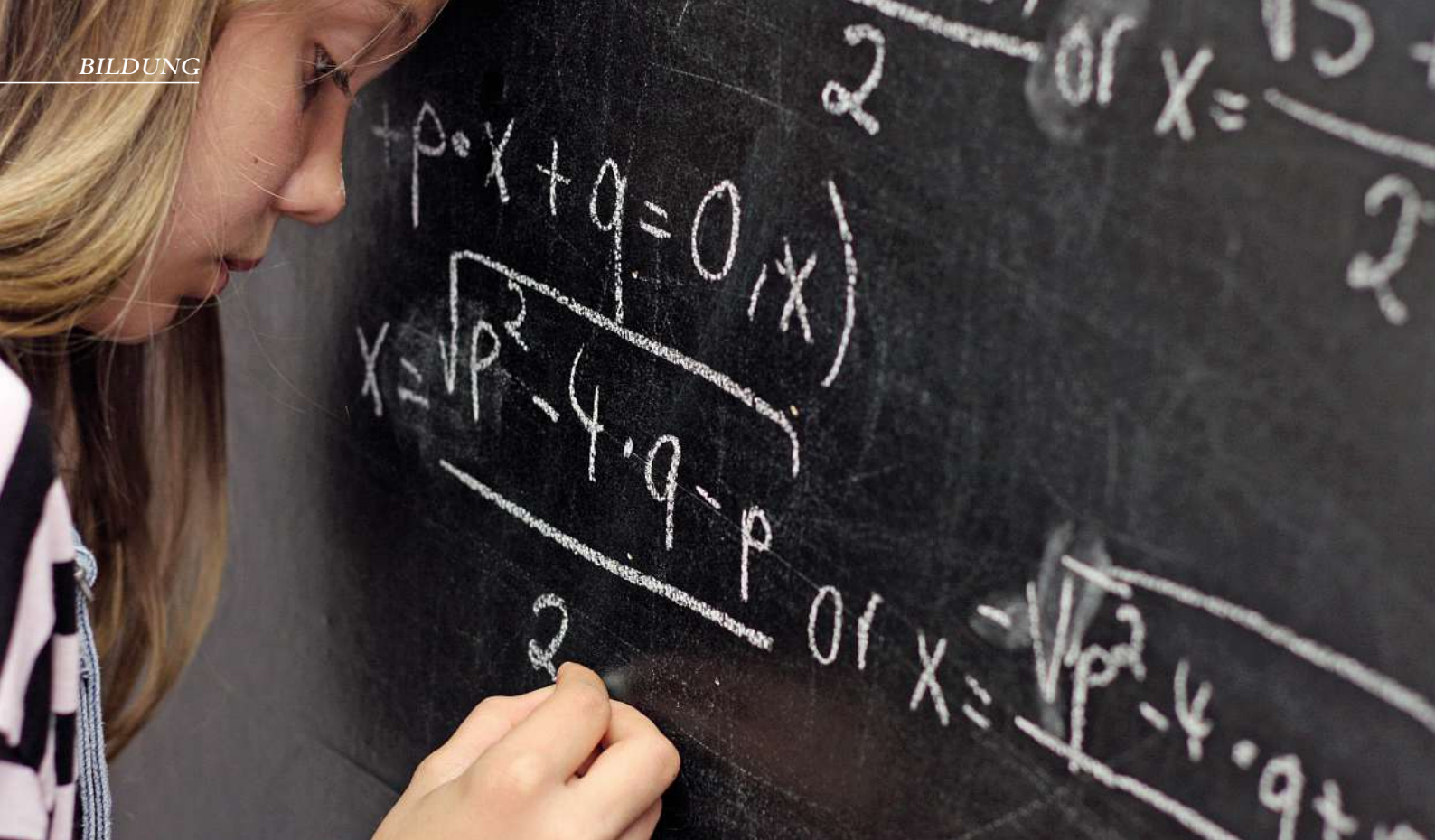
Am 21. Januar 2014 fand im Prime Tower in Zürich das erste usic Forum für die Gebäudetechnik statt. Diskutiert und vorgestellt wurden Themen wie der neue Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS), die Konferenz der Gebäudetechnik-Verbände (KGTV) und die Revision der Leistungs- und Honorarordnung LHO SIA 108. Rund 40 Personen nahmen an der Veranstaltung teil.

Die Idee hinter diesem neuen Forum ist, den Gebäudetechnik-Planungsunternehmen aus dem Kreise der usic eine eigene Plattform für den gegenseitigen Austausch zu bieten, aktuelle Themen gemeinsam zu diskutieren und somit den Mitgliedernutzen für diese Unternehmen zu erhöhen. Als langfristiges Ziel soll sich das Forum als wichtigstes patronales Treffen der Gebäudetechnik-Planerbranche etablieren.

In der ersten Ausgabe des Forums wurden insbesondere Projekte und Aufgaben vorgestellt, mit denen sich der Verband aktuell befasst und die in direktem Bezug zur Gebäudetechnik stehen. Nach einer kurzen Einführung durch den ehemaligen usic-Präsidenten Alfred Squaratti informierte usic-Geschäftsführer Mario Marti über die aktuellen und bisherigen Arbeiten

der Fachgruppe Energie & Umwelt. Urs von Arx, Vorstandsmitglied der usic, berichtete über die wichtigsten Aspekte der Revision der LHO SIA 108, gefolgt von den Ausführungen von Heinz Richter, usic Fachgruppe Energie & Umwelt, mit einem Überblick über den neuen Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz. Zum Schluss stellte Markus Weber, Vorsitzender der Konferenz der Gebäudetechnik-Verbände den Anwesenden die Massnahmen und Ziele der neuen Konferenz vor. Nach einer Diskussions- und Fragerunde wurde der Anlass mit einem gemeinsamen Apéro im Prime Tower abgerundet.

Christian Gfeller, Geschäftsstelle usic



PISA Schulvergleich: Augenmerk auf Mathematik

Rund 510'000 15-jährige Schülerinnen und Schüler in 65 Ländern und Volkswirtschaften haben am internationalen Programm zum Vergleich der Schulleistungen (PISA) 2012 teilgenommen. Die Aufgabe dieser für 28 Millionen Schüler repräsentativen fünften Auflage besteht in der Einschätzung der Kompetenzen in Mathematik, beim Verstehen geschriebener Texte, in den Wissenschaften und bei der allgemeinen Problemlösung. In zehn Jahren ist PISA in der Welt zur Referenz bei der Beurteilung der Qualität, Gleichberechtigung und Effizienz der Erziehungssysteme geworden, was es den Regierungen und Fachleuten der Erziehung erlaubt, ihre Politik anzupassen und zu verbessern.

In zehn Jahren ist PISA zur Referenz bei der Beurteilung der Qualität, Gleichberechtigung und Effizienz der Erziehungssysteme geworden.

Von den Ländern und Volkswirtschaften, deren Daten von 2003 bis 2012 verfügbar sind, haben 25 ihre Leistungen in Mathematik verbessert, das trifft namentlich auf die Länder zu, die wie

Katar, Brasilien und Deutschland Schulreformen durchgeführt haben. In 14 Ländern wie Schweden, Finnland und Frankreich haben die Leistungen abgenommen. Für die Gesamtheit der drei getesteten Bereiche – Mathematik, Lesekompetenz und Wissenschaften – verzeichnen die asiatischen Länder oder Volkswirtschaften die höchsten Werte. Schanghai, Hongkong, Macao, Singapur, Japan und Korea liegen klar über dem OECD-Durchschnitt an der Spitze. Von den OECD-Ländern schneiden Südkorea, Japan, Finnland und Neuseeland in den drei Disziplinen am besten ab. Was den Abstand der Geschlechter in Mathematik betrifft, liegen in 37 von 65 Ländern die Mädchen hinter den Knaben, in fünf Ländern ist es umgekehrt. Bei der Lesekompetenz hingegen übertreffen die Mädchen die Knaben in fast allen beteiligten Ländern und Volkswirtschaften.

Die Schweiz erzielt in Mathematik ein sehr positives Ergebnis, sie kommt auf den neunten Rang hinter Liechtenstein, aber vor den Niederlanden. Von den OECD-Staaten übertreffen nur Südkorea und Japan die Schweiz. Auch wenn die Resultate der Schweiz im Textverständnis und in den Wissenschaften mit einem 17. und 18. Rang weniger spektakulär sind, bleiben diese dennoch über dem OECD-Durchschnitt.

Markus Kamber

Foto: Mr. Nico/photocase.com

bildung News

Schweizerischen Stiftung zur Förderung
des Ingenieurwachstums im Bauwesen

Verleihung «Silberner Zirkel 2014»

bildung, die Schweizerische Stiftung zur Förderung des Ingenieurwachstums im Bauwesen, hat anlässlich der Generalversammlung der usic vom 11. April 2014 in Lugano zum vierten Mal den «Silbernen Zirkel» verliehen. Mit diesem Preis sollen Mitgliedsunternehmen und Persönlichkeiten ausgezeichnet werden, die sich in besonderem Masse für die Förderung junger Nachwuchskräfte stark machen.

Der «Silberne Zirkel 2014» wurde an Janine Jerg verliehen. Sie arbeitet als Ingenieurin Gebäudetechnik HLKS bei der Waldhauser + Hermann AG in Basel und ist Lehrerin Gebäudetechnikplaner an der Gewerbeschule Basel. Janine Jerg ist eine sehr engagierte Young Professional. Sie nimmt regelmässig als Teilnehmerin oder Referentin an verschiedenen Anlässen der Stiftung bildung und der usic teil, sie hat sich auch zur Präsentatorin des Projektes «KIDSinfo – Kinder entdecken die Technik» ausbilden lassen. Ihr Engagement ist vorbildlich und gerade auch für Mädchen und junge Frauen wegweisend.

Daniela Urfer, Stiftung bildung

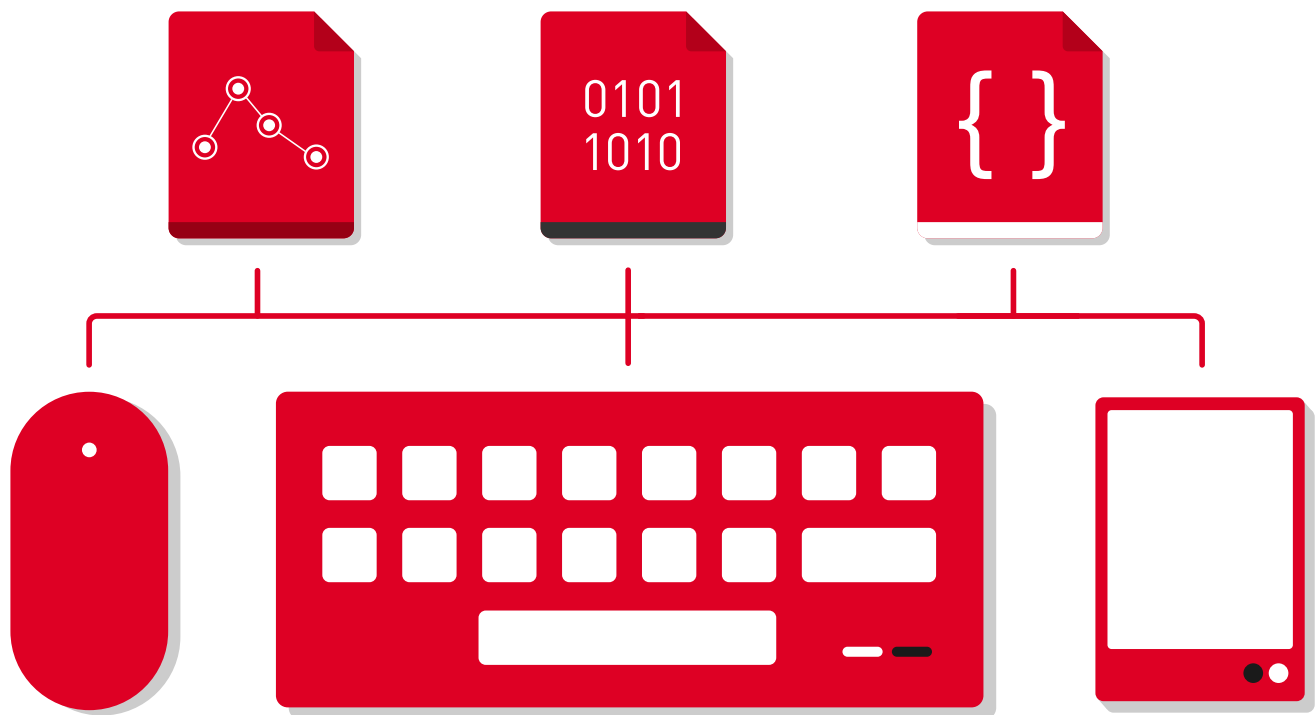
Foto: Christian Gfeller, Geschäftsstelle usic 



*Janine Jerg, stolze Empfängerin
des «Silbernen Zirkels 2014» der
Stiftung bildung.*

LINK

www.bildung.ch



Informatische Bildung fördern

Die Informations- und Kommunikationstechnologie ICT darf als Schlüsseltechnologie des 21. Jahrhunderts bezeichnet werden. Gemäss einem Papier der Technischen Gesellschaft Zürich verlangen über 80 Prozent der heutigen Schweizer Arbeitsplätze mehr oder weniger tiefe Kenntnisse im Umgang mit ICT. Gesundheitswesen, Finanzwirtschaft, Verkehr und Transport, Maschinenindustrie, Chemie – mithin alle technologiebasierten Berufsfelder – wären ohne ICT gar nicht mehr denkbar.

Es wäre also nur logisch, wenn die Informatik auch in der Schule eine grosse Bedeutung hätte. Dem ist aber nicht so. In den Schweizer Schulen findet die Bildung in ICT kaum Eingang. Mit Ausnahme des Kantons Solothurn bestehen auf Volksschulstufe selten inhaltliche Vorgaben oder gar eine fachliche Verpflichtung zu Medienbildung und Informatik. Auf der Gymnasialstufe wird Informatik nur als Ergänzungsfach geführt. Auch der Lehrplan 21 bringt keine grösseren Änderungen. Informatik ist in der Struktur des Lehrplanes nur in einem Nebenabschnitt untergebracht.

Computer funktionieren einfach

Wie ist es so weit gekommen? In den Anfängen der Informatik wurden – vor allem auf der Sekundarstufe II, also an den Gymnasien – «Programmierkurse» angeboten. Der Siegeszug der Personal Computer, der grafischen Oberfläche mit Maussteuerung und der Bürosoftware förderte dann die Verlagerung in eine Anwendungsschulung für Office-Produkte und

→

«Die Schülerinnen und Schüler sollen unsere Welt aktiv mitbestimmen und gestalten.»

► Schweizerische Akademie der Technischen Wissenschaften SATW

Tastaturschreiben am PC. Bildung in Informatik war fortan an Volksschulen kein Thema mehr. Es interessierte nicht, weshalb und wie Computer das machen, was man von ihnen erwartet – sie funktionieren einfach. Die Medienbildung beschäftigte sich zwar mit digitalen Inhalten und deren Wirkungen auf die Kinder und Jugendlichen, liess aber die technologischen und informatischen Aspekte ausser Acht.

Der gesellschaftliche Wandel, befeuert von einem völlig veränderten Zugang zu Informationen, wirkt sich auf alle Bereiche des menschlichen Lebens aus. Mit dem Web 2.0, den sozialen Netzwerken und der Verbreitung von Smartphones folgte ein weiterer Digitalisierungsschub, ohne dass die Nutzenden Kenntnisse über die Wissenschaft haben, welche diese Entwicklung erst möglich machte: die Informatik.

Informatische Bildung als Gesamtpaket

Der Begriff «informatische Bildung» bezeichnet die schulischen Themen im Zusammenhang mit dem Computer: Informatik, Computertechnik, ICT-Anwendungen und mehr. Diese aus Deutschland stammende Begriffsbildung erlaubt eine ganzheitliche Sicht auf die relevanten Bildungsinhalte rund um ICT und die Formulierung kohärenter und stufengerechter Bildungskonzepte.

In der informatischen Bildung geht es nicht nur darum, die Schülerinnen und Schüler als Nutzende zu schulen, sondern diese auch zu Handelnden zu machen. Ulrich W. Suter, Präsident der SATW: «Es geht nicht um die Meisterung der neuen medialen Umwelt, sondern darum, dass nach vielen Jahrtausenden Menschheitsgeschichte mit der Informatik die Programmierung von Maschinen, die Unterwerfung von Geräten unter den menschlichen Willen mit Hilfe von Algorithmen endlich gelungen ist und jeden Aspekt unseres Alltages durchdringt.»

Die Schülerinnen und Schüler sollen nicht einfach passiv sein und in der neuen Welt bestehen, die von anderen – wer das auch immer sein mag – geschaffen wurde, sondern sie bestimmen aktiv über diese Welt und gestalten sie.

Informatische Bildung ist Denkschulung

Für Andy Schär, Medienpädagoge und Leiter der SATW-Themenplattform edu-tech, ist informatische Bildung keine trockene Materie, sie ist vielmehr Denkschulung. Es geht darum zu vermitteln, weshalb und wie Computer das machen, was man von ihnen erwartet.

Zudem werden bei Programmierkursen genaues Arbeiten, Nachdenken und Kombinieren gefördert. Und für einmal sind auch sprachlich schwächere Kinder nicht im Nachteil. Zusammen mit Medienbildung, welche Anleitung zur Reflexion über mediale Inhalte und deren Wirkungen gibt, wird informatische Bildung eine echte Bereicherung für die Schule.

Illustration: id-k.com 

*Internationale Kongresse
in Warschau und Rio de Janeiro*

EFCA – Warsaw 2014: From industrial to sustainable development

Der diesjährige Jahreskongress der EFCA fand vom 21.–23. Mai in Warschau statt. Er stand ganz im Zeichen der 100-Jahr-Feierlichkeiten des polnischen Planerverbandes SIDIR. Das internationale Programm umfasste die diversen Aktivitäten der EFCA, namentlich im Bereich des Beschaffungsrechts. Hier wurde das in Holland erfolgreich angewendete System des «Best Value Procurement» vorgestellt und propagiert.

Die EFCA versteht sich mittlerweile zu Recht als «FIDIC Europe», was sich zum Beispiel dadurch ausdrückte, dass die Entwicklung im Bereich der FIDIC-Verträge einen wichtigen Stellenwert einnimmt. Der Grund hierfür dürfte auch beim Austragungsort liegen: während die FIDIC-Vertragswelt in Westeuropa ein Mauerblümchendasein fristet, sind die internationalen Vertragsgrundlagen in Osteuropa allgegenwärtig.

Wie seit einigen Jahren Tradition, geniessen die Young Professionals einen wichtigen Stellenwert im Kreis der EFCA. Wiederum fanden spezielle Workshops für die jungen Ingenieurinnen und Ingenieure statt und erneut wurde ein Preis für spezielle Errungenschaften der Nachwuchskräfte vergeben.

An der Generalversammlung übernahm Flemming Bligaard Pedersen (Dänemark) die Präsidentschaft von seinem Vorgänger Jan Bosschem.


FIDIC – Rio 2014: International Infrastructure Conference – «Innovative Infrastructure Solutions»

Der diesjährige Jahreskongress der FIDIC findet vom 28. September – 1. Oktober in Rio de Janeiro statt. Aus der Ausschreibung:

Rio de Janeiro is a fitting location for FIDIC's 2014 International Conference. The infrastructure needs in one of the world's fastest growing economies reflect the global challenges that the consulting engineering industry is well positioned to address. Rio faces the critical issues of urbanisation, transportation, sanitation and waste management, as the site of the 2014 World Cup and 2016 Summer Olympics.

A collaborative approach is essential to establishing sound economic growth and sustainable development. FIDIC 2014 will also bring together governments, financial and professional institutions, industry federations and associations, the insurance industry, and others to improve how we collectively address these global issues together. FIDIC 2014 will strengthen the capacity of consulting engineers internationally through leading edge tools, training and business best practices. FIDIC represents consulting engineers internationally, with one voice, as quality providers of innovative, sustainable solutions.

Weitere Informationen finden sich auf der Kongresshomepage unter www.fidic2014.org.

Foto: Peter Fenyvesi/www.photocase.com 



Der neue usic Präsident Heinz Marti dankt seinem Vorgänger Alfred Squaratti.

usic Generalversammlung 2014 in Lugano

Am 11. April 2014 fand im Hotel de la Paix in Lugano die diesjährige Generalversammlung der Schweizerischen Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen usic statt. Rund 140 Teilnehmerinnen und Teilnehmer durften zu diesem Anlass im Tessin begrüsst werden. Neben dem Gastreferat des bekannten Tessiner Architekten Mario Botta stand insbesondere die Übergabe des Präsidentenamtes von Alfred Squaratti an Heinz Marti im Zentrum der Veranstaltung. Am Samstag, 12. April 2014 ging es mit rund der Hälfte der GV-Teilnehmenden auf eine interessante Baustellenbesichtigung des Ceneri-Basistunnels in Sigrino.

Pietro Brenni, Präsident der usic-Regionalgruppe Tessin, war sichtlich stolz, den schweizerischen Verband nach 18 Jahren wieder nach Lugano führen zu können. Die beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure haben in der Tessiner Bauwirtschaft eine starke Stellung, verfügt der Kanton doch über Vorzeigewerke des schweizerischen Ingenieurschaffens. Entsprechend bedeutend sind die Tessiner Ingenieurunternehmen für die regionale Wirtschaft. Die Luganeser Stadträtin Cristina Zanini Barzaghi bestätigte den Investitionswillen der Region in hervorragende Infrastrukturleistungen. Zanini, selbst Ingenieurin, zeigte anhand laufender Projekte, was dies am Beispiel der Stadt Lugano bedeutet.

«NEAT schafft eine neue Stadt Ticino»

Der Tessiner Baudirektor Claudio Zali schlug den Bogen in seinem Referat über die Region hinaus. Das NEAT/Alp-Transit-Projekt sei, so Zali, für das Tessin von höchster Bedeutung. Nicht nur, weil das Tessin damit näher an die Deutschschweiz gebracht werde, sondern weil das Jahrhundertprojekt auch innerhalb des Kantons Locarno, Bellinzona und Lugano wesentlich näherrücken lasse. «Die NEAT schafft eine neue Stadt Ticino», betonte er in seinem Auftritt bei der usic.

Auftritt von Mario Botta

Wie wichtig Ingenieurleistungen für die Architekturwelten von Mario Botta sind, zeigte die Tour d'Horizon, welche der Tessiner Stararchitekt anhand seiner weltweiten Projekte machte. Er führte die GV-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer durch seine wichtigsten aktuellen Projekte von Asien über das Tessin und Europa bis in die USA.

Stabwechsel mit markigen Worten

Die usic hat mit Heinz Marti (Dipl. Bauingenieur ETH/SIA) seit dem 11. April 2014 einen neuen Präsidenten. Heinz Marti ist Mitinhaber und Delegierter des Verwaltungsrates der schweiz- und europaweit tätigen Ingenieurunternehmung TBF + Partner AG mit Hauptsitz in Zürich. Heinz Marti, der Alfred Squaratti nach vier Jahren an der Spitze des bedeutenden Branchenverbandes ablöst, forderte die usic-Mitglieder auf, sich gemeinsam gegen die Tiefpreispolitik in der Branche zu engagieren. «Wer heute über unrealistisch tiefe Preise einen Auftrag gewinnt, schadet damit morgen der ganzen Ingenieurbranche», ermahnte Heinz Marti die Verbandsmitglieder.

Die Übergabe des Präsidentenamtes von Alfred Squaratti an Heinz Marti stand im Zentrum der Veranstaltung.

Heinz Marti wurde usanzgemäss bereits im Vorjahr an der Generalversammlung zum Präsidenten gewählt. Bei der symbolischen Stabübergabe an den neuen Präsidenten stellte Alfred Squaratti wesentliche Herausforderungen ins Zentrum, denen sich die ganze beratende Ingenieurbranche in der Schweiz stellen muss: «Das nach wie vor volle Projektportefeuille der öffentlichen Hand sowie zahlreiche private Bauvorhaben in der Schweiz dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass unsere Branche den Fachkräftemangel für hochstehende Beratungsleistungen noch nicht überwunden hat», erklärte Alfred Squaratti. «Diese Situation dürfte mit der Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative verschärft werden.» Die usic sei hier als nationaler, anerkannter patronaler Dachverband besonders gefordert. «Es darf nicht sein, dass wir uns bei der Verteilung

der Kontingente in der Branche und in den Verbänden gegenseitig bekämpfen. Was zählt, sind die Leistungen der Ingenieurbranche für das Land.» Bekanntlich sind der NEAT-Bau, Grossprojekte im Schienen- und Strassenbau, aber auch andere innovative Bauwerke ohne die Mitwirkung von beratenden Ingenieuren nicht realisierbar. Ebenso gilt es immer wieder in Erinnerung zu rufen, dass eine gute Planung von Bauvorhaben eine grosse Hebelwirkung auf den Endpreis und die Nachhaltigkeit eines Projektes aufweist.

Vorstand komplettiert

Die zurücktretenden Vorstandsmitglieder Jürg Büchler, Vorsitzender der Geschäftsleitung der Basler & Hofmann Inner-schweiz AG, Luzern, Michael Beyeler, Geschäftsleiter der Roduner BSB + Partner AG, Schliern, und Alfred Squaratti, CEO Pini Swiss Engineers SA, Zürich, werden im Vorstand ersetzt durch Beat Aeschbacher, Verwaltungsratspräsident ingenta ag ingenieure + planer, Bern, Stephan Frey, CEO Scherler AG, Luzern, und Patrick Robyr, CEO BISA – Bureau d'Ingénieurs SA, Sierre.

Baustellenbesichtigung des Ceneri-Basistunnels in Sigrino

Wer die Chance nutzte, gleich noch einen zweiten Tag im Tessin verbringen zu können, war am Samstag zu einer Besichtigung der Baustelle des Ceneri-Basistunnels in Sigrino eingeladen. Rund 60 Personen machten von dieser Möglichkeit Gebrauch und nahmen an der Besichtigung dieser aussergewöhnlichen und eindrucklichen Baustelle teil. Nach einer kurzen Einführung durch Verantwortliche der AlpTransit Gotthard AG mussten Gummistiefel, Schutzkleidung und Helm gefasst werden, bevor es mit der Besichtigung der Baustelle losgehen konnte. Die anschliessende Tour führte über das ganze Gelände und durch die Maschinerie rund um den Tunneleingang bis tief in den Berg hinein, wo nur wenige Stunden zuvor noch eine Sprengung durchgeführt worden war. Ein gemeinsamer Apéro auf der Baustelle rundete die interessante Besichtigung und die usic Generalversammlung 2014 ab.

Foto: Christian Gfeller, Geschäftsstelle usic



Impressionen Generalversammlung usic





Auszüge aus Geschäftsberichten 2013

CSD Gruppe

500 Mitarbeitende aus 89 Fachgebieten in fünf europäischen Ländern waren bei mehr als 6'000 Projekten im Einsatz: die CSD-Gruppe kann 2013 erneut auf eine positive Entwicklung zurückblicken. Der erreichte Brutto-Umsatz von CHF 69.1 Mio. stieg gegenüber dem Vorjahr um 9.3%. Seit über vier Jahrzehnten versteht die CSD die Umwelthanliegen als eine selbstverständliche und zentrale Aufgabe. Nicht erstaunlich also, dass ein wesentlicher Teil ihres Umsatzes durch das Geschäftsfeld Umwelt und Geologie gesichert wurde.

Eine erfreuliche Zunahme an Grossprojekten zeigen ebenfalls die Bereiche Infrastruktur und Gebäude. Die Projektleitung bei der Erarbeitung des neuen Standards Nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS) sowie der Neugestaltung des Hauptbahnhofes Lausanne sind zwei signifikante Beispiele dafür.

Der stets steigende Energiebedarf und die Verknappung der natürlichen Ressourcen stellen grosse Herausforderungen dar. Entsprechend verstärkt die CSD ihre Kompetenzen insbesondere in Bezug auf die Energieeffizienz, die erneuerbaren Energien sowie die Energieversorgung und nutzt dabei die Synergien der Gruppe.

Gruner AG

Die Nachfrage nach Ausbauten und Sanierungen im Infrastrukturbau ist in der Schweiz unverändert hoch. Im Hochbau sind die Wachstumstreiber Immigration, Demografie und Energieeffizienz unverändert vorhanden. Ein zunehmend grösserer Altbestand an Wohnungen und Industriebrachen muss saniert oder einer neuen Nutzung zugeführt werden. Noch offen ist, welche Auswirkungen die Annahme der Volksinitiative gegen die Masseneinwanderung auf die Investitionstätigkeit haben wird.

Rapp Gruppe

Die Rapp Gruppe ergänzte 2013 ihr Leistungsspektrum mit der Kompetenz Gebäudetechnik und steigerte den Eigenumsatz um 6.5% auf CHF 57 Mio.

Die Schweizer Bau- und Planungswirtschaft erwies sich 2013 als robust, auch die Rapp Gruppe entwickelte sich erfreulich. Der Umsatz aus Eigenleistungen stieg um 6.5% auf CHF 57 Mio. Der Gesamtumsatz nahm infolge reduzierter Drittleistungen um 2% auf CHF 68 Mio. ab.

Mit der Übernahme einer Mehrheitsbeteiligung an der gb consult AG im Herbst 2013 ergänzte die Rapp Gruppe ihr Portfolio mit dem Bereich Gebäudetechnik. Die in Basel und Lausanne mit 35 Mitarbeitenden tätige Firma komplettiert das Leistungsangebot in der integralen Gebäudeplanung in idealer Weise.

An der Generalversammlung 2014 geht mit dem Ausscheiden von Dr. Matthias Rapp aus dem Verwaltungsrat eine Ära zu Ende. Er hat das Unternehmen während mehr als vier Jahrzehnten in verschiedenen Funktionen entscheidend geprägt.

TBF + Partner AG

Das Geschäftsjahr 2013 zeigt eine positive Gesamtbilanz. Der Zuwachs an Neukunden übertraf die Erwartungen des Unternehmens deutlich. Zusammen mit dem nach wie vor grossen Arbeitsvorrat ist die Firma auch im Berichtsjahr weiter gewachsen und beschäftigte Ende 2013 137 Mitarbeitende.

Folgende Tätigkeitsfelder seien speziell erwähnt: Der Sektor Abfall und Energie konnte seine Aktivitäten verbreitern und im Bereich energetische Nutzung von Abfall, Klärschlamm und Biomasse neue Aufträge akquirieren und erfolgreich durchführen.

Der Bereich Abwasser und Klärschlamm legte in Bezug auf Neukunden zu, insbesondere neue anstehende Gesetzesverschärfungen im Gewässerschutz generierten einen Zusatzbedarf an Ingenieurleistungen.

Die Hoch- und Tiefbauabteilung setzte den stark positiven Trend der letzten Jahre fort, womit sich auch die Anzahl der Arbeitsplätze für Auszubildende sukzessive erhöhte. Ähnlich sieht der Geschäftsgang in der Abteilung Bahnbau, Bahntechnik aus.

Bei der Elektrotechnik und Prozessautomation wurden einerseits das Wachstum konsolidiert und andererseits in neue Tätigkeitsfelder diversifiziert.

Die Abteilung Projektentwicklung und Projektmanagement dehnte ihren Aktionsradius auf die gesamte Schweiz aus. Ebenfalls positiv entwickelte sich der Bereich Naturgefahren und Umweltschutz.